



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

11301  
0110  
06 10

Brüssel, den 17.02.1999  
KOM(1999) 69 endg.

EUROPA-INSTITUT  
Dokumentationszentrum  
der EG  
Universität Mannheim

# BERICHT

## ZUR AKTUALISIERUNG DER STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZUM BEITRITTSANTRAG VON

### MALTA

(von der Kommission vorgelegt)



## **Inhalt**

### **A. EINLEITUNG**

- a) **Kontext**
- b) **Vorgehensweise**
- c) **Bilaterale Beziehungen**
- c.1 **Assoziationsabkommen**
- c.2 **Finanzielle Zusammenarbeit**

### **B. BEITRITTSKRITERIEN**

#### **1. POLITISCHE KRITERIEN**

- 1.1 **Einleitung**
- 1.2 **Staatsorgane**
- 1.3 **Politischer Pluralismus und Wahlen**
- 1.4 **Öffentliche Verwaltung**
- 1.5 **Justiz**
- 1.6 **Menschenrechte und Achtung und Schutz von Minderheiten**
- 1.7 **Allgemeine Bewertung**

#### **2. WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN**

- 2.1 **Einleitung**
- 2.2 **Entwicklungen seit der Stellungnahme der Kommission**
  - Makroökonomische Entwicklungen
  - Strukturelle Aspekte
- 2.3 **Allgemeine Bewertung**

#### **3. FORTSCHRITTE BEI DER ÜBERNAHME DES ACQUIS**

- 3.1 **Einleitung**
- 3.2 **Binnenmarkt**
  - Allgemeine Rahmenbedingungen
  - Die vier Freiheiten
  - Freier Warenverkehr
  - Freier Kapitalverkehr
  - Freier Dienstleistungsverkehr
  - Freizügigkeit
  - Wettbewerb
- 3.3 **Zoll**
- 3.4 **Steuern**
- 3.5 **Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und Soziales**
- 3.6 **Wirtschafts- und Währungsunion**
- 3.7 **Regionalpolitik und Kohäsion**
- 3.8 **Industrie einschließlich KMU**
- 3.9 **Landwirtschaft und Fischerei**

- 3.10 Energie**
- 3.11 Umwelt**
- 3.12 Telekommunikation**
- 3.13 Audiovisuelle Medien**
- 3.14 Verkehr**
- 3.15 Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend**
- 3.16 Wissenschaft und Forschung**
- 3.17 Verbraucherpolitik**
- 3.18 Statistik**
- 3.19 Finanzkontrolle**
- 3.20 Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres**
- 3.21 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**
- 3.22 Allgemeine Bewertung**

**C. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN**

**ANHANG**

Statistische Daten

## A. EINLEITUNG

### a) Kontext

Im September 1998 unterrichtete die Regierung Maltas die Europäische Union von ihrem Beschluß, um die Wiederaufnahme der Prüfung ihres Antrags auf Beitritt zur EU zu ersuchen. Am 5. Oktober forderte der Rat die Kommission auf, "eine aktualisierte Fassung ihrer im Juni 1993 zum Beitrittsantrag Maltas abgegebenen Stellungnahme vorzulegen."

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Europäische Kommission dieser Aufforderung des Rates nach. Sie berücksichtigt darin die Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom Dezember 1998 in Wien, der Maltas Beschluß begrüßte und zur Kenntnis nahm, "daß die Kommission beabsichtigt, Anfang nächsten Jahres eine Aktualisierung ihrer befürwortenden Stellungnahme von 1993 vorzulegen."

Die Kommission hatte die Stellungnahme, die sie dem Rat im Juni 1993 vorlegte, im Anschluß an Maltas Beitrittsantrag vom Juli 1990 ausgearbeitet. Darin zeigte sie auf, daß "die Übernahme des Acquis communautaire, vor allem was die handelspolitischen, wirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Aspekte anbetrifft, untrennbar von einer tiefgreifenden Umgestaltung des globalen Rechtsrahmens und der Funktionsweise der maltesischen Wirtschaft abhängt." Ferner stellte die Kommission fest, daß die "dadurch hervorgerufenen Probleme [...] keineswegs unüberwindlich" sind, aber daß "die Verpflichtung der maltesischen Regierung zur Übernahme des gesamten Gemeinschaftsrechts durch die Verabschiedung eines globalen Programms für Strukturreformen [...] untermauert werden muß. Sobald diese vorrangigen Reformen durchgeführt und dieses globale Reformprogramm verabschiedet worden sind, könnten die Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden."

Im März 1994 einigten sich die maltesischen Behörden und die Kommission in einem Briefwechsel auf das Reformprogramm, das vor allem folgende Themen betraf: Währungspolitik, Steuerreform (Einführung der Mehrwertsteuer), umfangreicher Zollabbau durch Malta, Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif, Einführung eines Wettbewerbsrechts, das sich am Acquis orientiert, sowie Umweltschutz. Im März 1995 legte die Kommission dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieses Programms vor. Darin hob sie hervor, daß "diese Reformen innerhalb kürzester Zeit durchgeführt worden sind" und "daß Malta seine Verpflichtungen im Rahmen des mit der Kommission vereinbarten Reformprogramms weitestgehend erfüllt hat." In den Schlußfolgerungen des Berichts wurde darauf hingewiesen, "daß Malta noch weitere Anstrengungen unternehmen muß, um in der Lage zu sein, sich in vollem Umfang an der GASP sowie an den Maßnahmen im Bereich des dritten Pfeilers, insbesondere der Visapolitik, zu beteiligen."

Im April 1995 beschloß der Rat, daß die Beitrittsverhandlungen mit Malta sechs Monate nach Abschluß der Regierungskonferenz unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Konferenz aufgenommen werden sollten, was der Europäische Rat mehrfach bestätigte<sup>1</sup>.

Im Juni 1995 wurde ein strukturierter Dialog zwischen der Europäischen Union und Malta

---

<sup>1</sup> Cannes (Juni 1995), Madrid (Dezember 1995), Florenz (Juni 1996)

eingerrichtet, und es wurden bestimmte Elemente der Strategie zur Vorbereitung Maltas auf den Beitritt zur Europäischen Union vereinbart. Im Mittelpunkt dieser Strategie standen die Fortsetzung der Bemühungen, die Verwaltung Maltas mit dem Acquis communautaire vertraut zu machen, die Angleichung der maltesischen Rechtsvorschriften an den Acquis sowie die Teilnahme Maltas an Gemeinschaftsprogrammen.

Nach den Parlamentswahlen im Oktober 1996 beschloß die neue Regierung Maltas, den Beitrittsantrag auszusetzen, so daß der strukturierte Dialog nicht mehr fortgeführt wurde. So wurde Malta weder in den Erweiterungsprozeß, der im Dezember 1997 vom Europäischen Rat von Luxemburg eingeleitet wurde, noch in die Beitrittsverhandlungen, die am 31. März 1998 eröffnet wurden, einbezogen.

Im November 1996 äußerte die maltesische Regierung ihren Wunsch, "möglichst enge Beziehungen zur Union zu unterhalten, soweit dies mit der besonderen wirtschaftlichen und geopolitischen Situation Maltas vereinbar ist, wobei sie dem Besitzstand der Union und ihrem operativen Rahmen Rechnung tragen wird". Auf Veranlassung des Rates legte die Kommission im Februar 1998 eine "Mitteilung für den Rat über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und Malta" vor, die sich auf die bestehenden Abkommen stützen sollten. Der Assoziationsrat EG-Malta stimmte dieser Mitteilung auf seiner 10. Tagung im April 1998 grundsätzlich zu. Am Rande des Assoziationsrates wurden auch zwei weitere gemeinsame Erklärungen angenommen, und zwar zum politischen Dialog sowie zur Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres.

Nach den Parlamentswahlen im September 1998 beschloß die neue Regierung, die Wiederaufnahme der Prüfung des Beitrittsantrags Maltas zu beantragen.

## **b) Vorgehensweise**

Bei der Ausarbeitung dieses Berichts stützte sich die Kommission auf Informationen über die Lage in Malta, die von EU-Experten vor Ort gesammelt oder von den maltesischen Behörden geliefert wurden. Die Kommission hatte an die maltesischen Behörden eine Reihe detaillierter Fragen gerichtet, die auch Bereiche betreffen, die nicht Gegenstand der Stellungnahme von 1993 waren, z.B. Justiz und Inneres.

## **c) Bilaterale Beziehungen**

### **c.1 Assoziationsabkommen**

Maltas Beziehungen zur Europäischen Union stützen sich auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und Malta, das am 1. April 1971 in Kraft trat.

Das Abkommen sieht die Schaffung einer Zollunion in zwei Stufen von je fünf Jahren vor. Zu diesem Zweck sollten die Handelshemmnisse zwischen den beiden Vertragsparteien vollständig beseitigt werden, und Malta sollte den Gemeinsamen Zollltarif übernehmen.

Die erste Stufe wurde seit 1977 regelmäßig verlängert, zunächst jeweils im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der EG und Malta und seit Dezember 1991 automatisch und ohne Notifizierung auf jährlicher Basis. Da diese Stufe bisher nicht abgeschlossen ist, wurde die zweite Stufe noch nicht eingeleitet.

Daher hat das Assoziationsabkommen noch nicht zu der angestrebten Öffnung der maltesischen Wirtschaft gegenüber der europäischen Konkurrenz und zur Angleichung der Rechtsvorschriften, der Praktiken und der Wettbewerbsfähigkeit Maltas an diejenigen der Gemeinschaft geführt.

Die mit dem Assoziationsabkommen eingesetzten Organe, insbesondere der Assoziationsrat, funktionieren ordnungsgemäß.

Malta nimmt aktiv an der Partnerschaft Europa-Mittelmeer teil. In diesem Rahmen wurden in Malta zahlreiche Veranstaltungen abgehalten, unter anderem die zweite Außenministerkonferenz im April 1997, Fortbildungsseminare für Diplomaten sowie das Vorbereitungstreffen für das parlamentarische Forum.

### **c.2 Finanzielle Zusammenarbeit**

Malta erhielt im Zeitraum 1978 bis 1993 im Rahmen von drei aufeinanderfolgenden Finanzprotokollen insgesamt 93,5 Mio. Euro (einschließlich EIB-Darlehen und Risikokapital). Diese Mittel wurden in vollem Umfang gebunden.

Ein viertes Finanzprotokoll über 45 Mio. Euro trat am 1. Januar 1996 in Kraft. Es sieht 30 Mio. Euro an EIB-Darlehen, 13 Mio. Euro an Zuschüssen und 2 Mio. Euro an Risikokapital vor.

Das Richtprogramm für das vierte Finanzprotokoll wurde am 27. Juni 1996 unterzeichnet. Es orientierte sich vor allem an der Heranführungsstrategie. Nach dem Beschluß Maltas, seinen Beitrittsantrag auszusetzen, nahmen die Kommission und die maltesischen Behörden eine Überprüfung des Programms vor. Am 9. Juli 1998 änderten sie das Richtprogramm, das sich nun auf die Förderung des Programm Maltas zur Umstrukturierung der Industrie, die Verbesserung des maltesischen Bildungssystems und die Weiterführung des "EU-Fonds für Studien- und Postgraduiertenstipendien" konzentrierte.

Das vierte Finanzprotokoll lief am 31. Oktober 1998 aus. Auf Antrag Maltas wurde dem Rat ein Vorschlag für die Verlängerung des Zeitraums vorgelegt, in dem die Mittel im Rahmen dieses Protokolls gebunden werden dürfen.

## **B. BEITRITTSKRITERIEN**

### **1. POLITISCHE KRITERIEN**

#### **1.1 Einleitung**

In der Stellungnahme von 1993 hieß es: "Die Menschenrechtssituation gibt keinerlei Anlaß zu Beunruhigung oder zu besonderen Bemerkungen. Die Institutionen Maltas funktionieren ordnungsgemäß und in zufriedenstellender Weise." Ferner wurde folgendes festgestellt: "In Anbetracht seiner demokratischen Regierungsform und seiner traditionellen Achtung der Menschenrechte kann Malta durchaus den Anspruch erheben, Mitglied der Europäischen Union zu werden".

In diesem Abschnitt werden die politische Situation und die Entwicklung seit der Stellungnahme von 1993 analysiert.

Die Kommission stützt ihre Analyse auf die vom Europäischen Rat 1993 in Kopenhagen aufgestellten politischen Beitrittskriterien.

#### **1.2 Staatsorgane**

Die Verfassung von 1964 garantiert den Schutz der Menschenrechte und begründet eine parlamentarische Demokratie auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts. Sie wurde zum ersten Mal 1974 geändert, als Malta eine Republik wurde, und ein weiteres Mal 1987, als der Grundsatz der Neutralität in der Verfassung verankert wurde. Für Verfassungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit des maltesischen Parlaments erforderlich.

Das Amt des Staatspräsidenten besteht in Malta seit Dezember 1974. Der Präsident wird vom Abgeordnetenhaus auf fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit des gegenwärtigen maltesischen Präsidenten, Uga Mifsud Bonnici, endet am 3. April 1999.

Der Präsident und das Abgeordnetenhaus bilden das maltesische Parlament. Gesetze werden vom Parlament auf der Grundlage von Entwürfen erlassen, die vom Abgeordnetenhaus beschlossen werden und vom Präsidenten genehmigt werden müssen, um wirksam zu werden.

Der Premierminister wählt die Minister unter den Abgeordneten aus. Er ist dem Parlament verantwortlich.

#### **1.3 Politischer Pluralismus und Wahlen**

In dem Abgeordnetenhaus mit seinen 65 Sitzen sind zwei politische Parteien vertreten, die Nationalist Party (NP) mit 35 Sitzen und die Malta Labour Party (MLP) mit 30 Sitzen. Der Beitrittsantrag wurde 1990 von einer NP-Regierung gestellt und von einer solchen im September 1998 auch erneuert. Im Oktober 1996 gewann die MLP die Parlamentswahlen, die den Beitrittsantrag noch 1996 aussetzte. Beide Parteien betrachten die Beziehungen zur Europäischen Union als Priorität und befürworten ein Referendum zur Frage der EU-Mitgliedschaft. Die NP will ein Referendum während der Beitrittsverhandlungen und die MLP noch vor der Aufnahme von Verhandlungen abhalten.

Neben den 65 Parlamentsmitgliedern gibt es einen Sprecher, der vom Abgeordnetenhaus gewählt wird, aber kein Abgeordneter sein muß. Im Parlament gibt es weder unabhängige Abgeordnete, noch sind dort kleinere Parteien oder Bewegungen vertreten.

Parlamentswahlen finden normalerweise alle fünf Jahre statt. Dabei gilt das Verhältniswahlrecht. Auf lokaler Ebene werden die Bezirks- und Gemeinderäte alle drei Jahre ebenfalls nach dem Verhältniswahlrecht gewählt.

Die Wahlen verliefen bislang ordnungsgemäß.

#### **1.4 Öffentliche Verwaltung**

Die Organe der Exekutive funktionieren reibungslos.

Im öffentlichen Dienst sind 30.500 Mitarbeiter auf zentralstaatlicher Ebene beschäftigt, was einem Anteil von rund 20 % der Erwerbstätigen in Malta entspricht. Die Effizienz und Effektivität der öffentlichen Verwaltung sollten gesteigert werden.

1995 wurde das Amt des Ombudsmanns eingerichtet. Er gehört dem Parlament an und wird von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten auf drei Jahre gewählt. Er kann Beschwerden über angeblichen Mißbrauch durch die öffentliche Verwaltung, durch vom Staat beauftragte Einrichtungen oder durch Bezirks- und Gemeinderäte unabhängig prüfen. Für Beschwerden über Vorfälle aus der Zeit zwischen 1987 und 1995 ist das 1997 eingesetzte und von einem Richter geleitete "Tribunal for the Investigation of Injustices" zuständig. (Mit Vorfällen aus der Zeit vor 1987 befaßte sich die mittlerweile abgeschaffte "Commission against injustice".)

Bei Korruptionsvorwürfen ermittelt der Ombudsmann. Außerdem wurde eine "Permanent Commission against Corruption" zum Schutz der Bürgerrechte eingerichtet. In dieser Kommission führt ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Rechtsanwalt den Vorsitz. Sie unterrichtet den Justizminister über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen und erstattet dem maltesischen Präsidenten jährlich Bericht.

#### **1.5 Justiz**

Die Justiz ist unabhängig. Das Verfassungsgericht ist unter anderem für Fragen im Zusammenhang mit der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung, den Menschenrechten und der Rechtmäßigkeit der Wahl der Abgeordneten zuständig.

Die Richter sind in der Regel hochqualifiziert, und ihre Integrität ist unbestritten. Die Gerichte arbeiten mitunter recht langsam, aber auf niedrigerer Ebene funktionieren sie gut. Zahlreiche gut ausgebildete und erfahrene Rechtsanwälte stehen zur Verfügung. Für Bürger, die sich keinen Anwalt leisten können, ist ein Rechtsbeistand vorgesehen.

#### **1.6 Menschenrechte und Achtung und Schutz von Minderheiten**

Die Achtung der Grundrechte und -freiheiten bereitet keine Probleme.

Malta hat die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 sowie das Protokoll Nr. 1 ratifiziert und in nationales Recht umgesetzt. Mit der Ratifikation des Protokolls Nr. 11 zur

Europäischen Menschenrechtskonvention erkannte Malta seinen Bürgern das Recht zu, Petitionen an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu richten. Außerdem ratifizierte es den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und gewährt seinen Bürgern das Recht, Petitionen bei der UN-Menschenrechtskommission einzureichen.

1991 ratifizierte Malta das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte über die Abschaffung der Todesstrafe. In Malta gibt es keine Todesstrafe.

Malta ratifizierte die Europäische Sozialcharta, das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Die Haftbedingungen haben sich verbessert, und Fälle von Übergriffen durch die Polizei sind selten.

Die freie Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit, die wirtschaftlichen und sozialen Rechte sowie der Minderheitenschutz werden in vollem Umfang gewährleistet und geachtet. Verstöße sind nicht bekannt.

Die Bevölkerung Maltas zählt eine kleine Minderheit (weniger als 1% der Gesamtbevölkerung). Dabei handelt es sich vor allem um Libyer, die in Malta leben und arbeiten.

## **1.2. Allgemeine Bewertung**

Die Schlußfolgerungen, zu denen die Kommission in ihrer Stellungnahme von 1993 gelangt war, können bestätigt werden. Die Staatsorgane Maltas arbeiten ordnungsgemäß, und die Achtung der Menschenrechte und der Minderheitenschutz bereiten keine Probleme. Auch die Justiz weist keine offenkundigen Schwächen auf. Jedoch müssen die Effizienz und Effektivität des öffentlichen Dienstes gesteigert werden.

## 2. WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN

### 2.1 Einleitung

Die Stellungnahme von 1993 zum Beitrittsantrag Maltas gelangte zu der Schlußfolgerung, daß eine erfolgreiche Integration des Landes in die EU-Wirtschaft "untrennbar von einer tiefgreifenden Umgestaltung des globalen Rechtsrahmens und der Funktionsweise der maltesischen Wirtschaft abhängt" und daß es deshalb nach wie vor wichtig ist, daß die EU die maltesische Regierung ermutigt, "die erforderlichen Reformen für den Übergang der Wirtschaft Maltas zu einer liberalen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zügig einzuleiten". Dieser Bericht enthält einen kurzen Überblick über die Entwicklungen seit der Stellungnahme.

Als kleine Inselwirtschaft mit rund 376.500 Einwohnern und begrenzten natürlichen Ressourcen ist Malta in hohem Maße vom Transithandel abhängig. Auch wenn das ProkopfbIP Maltas seit 1993 real um rund 20 % gestiegen ist, bleibt es gemessen am EU-Durchschnitt gering. Die maltesischen Statistiken erlauben keine direkten internationalen Vergleiche auf Kaufkraftbasis.

Der Anteil der *Landwirtschaft und Fischerei* am BIP ist mit 3 % gering. Weniger als ein Drittel des BIP (zu Faktorkosten) entfällt in Malta auf die *Industrie*. Größte Industriezweige sind die verarbeitende Industrie und der Schiffbau- und Schiffsreparatursektor. Der Sektor der elektrischen Maschinen ist nach wie vor ein wichtiger Motor für Export, Investitionen und Beschäftigung. Sein Anteil an der gesamten Wertschöpfung der verarbeitenden Industrie stieg von 15,2 % 1993 auf 27,9 % 1997. Der *Dienstleistungssektor* hat in diesem Jahrzehnt weiter an Bedeutung gewonnen und erreicht heute einen Anteil von fast zwei Dritteln am BIP. Der bei weitem wichtigste Dienstleistungszweig ist der Tourismus, der einen großen Beschäftigungsbeitrag leistet und mit den anderen Wirtschaftssektoren eng verflochten ist. Mehr als eine Million Touristen besuchen Malta jedes Jahr, vier Fünftel davon kommen aus der EU und davon wiederum die Hälfte aus dem Vereinigten Königreich.

Insgesamt stieg die Zahl der Erwerbspersonen von 132.000 1993 auf rund 137.000 1997 an. Der Beschäftigungsanteil des öffentlichen Sektors einschließlich der Beamten der Zentralregierung bleibt mit fast 40 % 1997 beziehungsweise rund 55.000 Personen weiterhin hoch.

Malta hat eine offene, handeltreibende Wirtschaft entwickelt und ist Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO). Beim Beitritt müßte Malta seinen Status als Entwicklungsland und damit seinen Anspruch auf Übergangszeiten aufgeben, z.B. im Rahmen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPs) und des Zollwertübereinkommens (sofern diese Übergangszeiten nicht vor dem Beitrittstermin enden). Ferner müßte Malta die plurilateralen WTO-Übereinkommen, denen die Gemeinschaft beigetreten ist, unterzeichnen.

### 2.2. Entwicklungen seit der Stellungnahme der Kommission

#### Makroökonomische Entwicklungen

Das reale BIP verzeichnete im Zeitraum 1993-1996 mit einem durchschnittlichen jährlichen

Zuwachs von rund 5 % und einem außerordentlichen Produktionswachstum von 9 % 1995 beachtliche Resultate. 1997 verlangsamte sich das Wachstum infolge des Exportrückgangs.

Die Arbeitslosigkeit in der maltesischen Wirtschaft ist seit je gering: In den letzten zehn Jahren lag sie durchschnittlich bei 3,5-4 %. Ende 1997 war die Arbeitslosenrate infolge der wirtschaftlichen Abschwächung jedoch auf 5 % angestiegen.

Abgesehen von einer vorübergehend beschleunigten Inflation nach einer 10%igen Abwertung der maltesischen Lira im November 1992 blieb der Inflationsdruck aufgrund einer restriktiven Geldpolitik unter Kontrolle. So betrug die Inflationsrate im Zeitraum 1993-1997 im Durchschnitt bescheidene 3,5 % pro Jahr. Seit 1989 ist die maltesische Lira an einen Korb von drei Währungen (ECU, Pfund Sterling, US-Dollar) gekoppelt. Die Bindung an einen Währungsanker hat Malta geholfen, eine beachtliche Preisstabilität zu erzielen.

Trotz Anzeichen für eine restriktivere Haushaltspolitik ist das Haushaltsdefizit wegen struktureller Ungleichgewichte von 4 % 1995 auf rund 10 % 1997 angestiegen. Die Regierung hat ihre Kreditaufnahme zur Finanzierung der wachsenden Haushaltslöcher zwischen 1994 und 1997 mehr als vervierfacht. Für 1998 ist ein Rückgang des Haushaltsdefizit auf rund 9 % des BIP geplant, jedoch stellt sich diese Zahl höher, wenn die einmaligen Privatisierungserlöse außer Betracht gelassen werden. Die höheren laufenden Ausgaben, einschließlich der Gehälter der Staatsbediensteten, haben erheblich zur Verschlechterung der öffentlichen Finanzlage beigetragen. Seit Beginn der 90iger Jahre hat sich die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen des Sozialversicherungssystems ständig vergrößert. Bei den Einnahmen sind die steuerfremden Erträge zurückgegangen, was zum Teil auf die schwächeren finanziellen Ergebnisse der öffentlichen Unternehmen zurückzuführen ist. Auch die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern sind zurückgegangen; sie haben sich seit der Tarifreform von 1995 nahezu halbiert und stellten 1997 nur noch insgesamt 8,5 % der ordentlichen Einnahmen dar.

Mitte 1997 wurde nach dem Regierungswechsel die 1995 eingeführte Mehrwertsteuergesetzgebung aufgehoben und durch das Zoll- und Verbrauchssteuergesetz (Customs and Excise Tax Act), ein System von Verbrauchssteuern auf Einfuhren und die inländische Produktion, ersetzt. Dadurch wurde der positive Trend zur Handelsliberalisierung umgekehrt und wieder eine größere Abhängigkeit von Einfuhrsteuern hergestellt. Malta hat die Mehrwertsteuer jedoch am 1. Januar 1999 wieder eingeführt.

Die Steuererhebung muß gestärkt werden, insbesondere durch die Ausarbeitung einer klaren langfristigen Steuerpolitik, durch die Klärung der Zuständigkeit hierfür innerhalb der maltesischen Verwaltung und durch Einbeziehung bisher nicht erfaßter Wirtschaftstätigkeiten in das Steuersystem.

Wie die Haushaltsdefizite nahm auch die Staatsverschuldung Maltas (d.h. die staatliche Verschuldung ohne Anleihen öffentlicher Unternehmen) rapide zu; sie erhöhte sich gemessen am BIP von 33,2 % 1993 auf 50,8 % Ende 1997. Unter Berücksichtigung der vom Staat verbürgten Anleihen öffentlicher Unternehmen (bisher rund 500 Mio. Lm bzw. 1.150 Mio. Euro) erhöhte sich die Staatsschuld auf 1208 Mio. Lm, was rund 92 % des BIP von 1997 entspricht.

Die Anfang der 90iger Jahre noch ausgeglichene Leistungsbilanz rutschte tief ins Defizit, das 1995 mit 11 % des BIP den Höchststand erreichte. Diese Entwicklung erklärt sich in erster

Linie durch die deutlich gestiegene inländische Nachfrage nach Einfuhrgütern nach den Zollsenkungen im Jahre 1995<sup>2</sup> und den gleichzeitigen Rückgang der Tourismuseinnahmen. 1997 verringerte sich das Leistungsbilanzdefizit wieder auf 5,4 % des BIP aufgrund höherer Tourismuseinnahmen und eines geringeren Handelsdefizits. Beim Dienstleistungsverkehr spielen die Tourismuseinnahmen eine entscheidende Rolle, da mehr als ein Viertel der Deviseneinnahmen auf diesen Sektor entfällt. Die Auslandsschulden der öffentlichen Hand beliefen sich 1997 auf 27,7 % des BIP, einschließlich der Auslandsschulden des Staates, die etwa 4-5 % des BIP ausmachten. Die offiziellen Devisenreserven beliefen sich Ende 1997 auf rund 1.300 Mio. Euro, was der Summe der Einfuhren von 5 Monaten entspricht.

Die EU ist nach wie vor wichtigster Exportmarkt Maltas und nimmt 53,9 % der maltesischen Ausfuhren auf, trotz eines Rückgangs in den letzten Jahren, da ihr Anteil 1994 noch bei 73,8 % lag (dies ist vor allem auf einen starken Rückgang der Ausfuhren nach Italien zurückzuführen, die wegen des Exporteinbruchs bei Elektronikwaren von 480 Mio. Euro 1994 auf rund 80 Mio. Euro 1997 schmolzen). Der Anteil der EU an den Einfuhren blieb dagegen stabiler und hielt sich bei rund 70 %. Im gleichen Zeitraum nahmen die Ausfuhren nach Asien und Amerika rasch zu, und ihr Anteil am Gesamtexport Maltas verdoppelte sich auf 33 %, insbesondere in den Bereichen elektrische Maschinen und Ausrüstungen. Daß die Warenausfuhr weitgehend auf einen einzigen Produktsektor konzentriert ist (rund 50 % der gesamten Warenausfuhren Maltas entfallen auf eine einzige Elektronikfirma), macht die Handelsbilanz Maltas äußerst anfällig für plötzliche internationale Nachfrageverlagerungen.

Malta ist eine funktionierende Marktwirtschaft. Trotz der beachtlichen Handelsintegration mit der Europäischen Union steht die Fähigkeit Maltas, dem Wettbewerbsdruck in der Union standzuhalten, vor einer großen Herausforderung. Dies gilt besonders für kleine Unternehmen z.B. in den Bereichen Agroindustrie, Dienstleistungen, Handwerk und Möbel. Als erster Schritt wäre eine funktionierende Zollunion einzurichten, wie sie bereits im wirtschaftlichen Reformprogramm von 1994 erwogen wurde, und ein klarer Zeitplan hierfür festzulegen. Dieses Ziel wurde schon vor langer Zeit im Assoziationsabkommen gesteckt, bisher aber nicht verwirklicht. Bestimmte Wirtschaftsreformen, die Teil des 1994 zwischen Malta und der Kommission vereinbarten Programms sind, müssen unverzüglich in Angriff genommen werden.

## **Strukturelle Aspekte**

### **Entwicklung des Finanzsektors**

---

<sup>2</sup> Gleichzeitig mit der Einführung der Mehrwertsteuer 1995 beseitigten die maltesischen Behörden die Zölle auf Einfuhren aus der EU und senkten die Zölle auf Nicht-EU-Einfuhren. Außerdem hat Malta seine Tarifstruktur derjenigen der EU weiter angeglichen. Einige Einfuhrabgaben bleiben jedoch bestehen. Diese sollen im Rahmen eines Abkommens mit der EU abgebaut werden. Der durchschnittliche tatsächliche Zollsatz auf zollpflichtige Waren (vor allem Konsumgüter) fiel von 32,3 % 1994 auf 6,5 % 1996. Ferner wurden mengenmäßige Beschränkungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgeschafft und durch Einfuhrabgaben ersetzt. Der durchschnittliche tatsächliche Zollsatz ist jedoch anschließend infolge der Einführung der Verbrauchssteuern Mitte 1997 und der Wiedereinführung der Mehrwertsteuer Anfang 1999 wieder gestiegen.

Malta hat in den letzten Jahren mehrere Reformen zur Liberalisierung des Finanzsystems durchgeführt. Ende 1994 wurde der Zentralbank (CBM) größere Unabhängigkeit in der Geld- und Zinspolitik eingeräumt. Mit der Aufhebung der Obergrenze für Einlagenzinsen im Jahre 1994 und der tatsächlichen Beseitigung der Kontrolle der Kreditzinsen im Jahre 1995 wurden die Zinsen inzwischen tatsächlich liberalisiert. In bezug auf die Lizenzerteilung, die Eigenkapitalquote, die Liquiditätsvorschriften und die Einzelkunden-Risikogrenze wurden die Aufsichtsvorschriften weitgehend mit den EG-Richtlinien in Einklang gebracht. Darüber hinaus hat sich Malta zur Einhaltung des Artikels VIII des IWF-Übereinkommens verpflichtet, der es der Regierung untersagt, Beschränkungen für Zahlungen und Überweisungen im Rahmen internationaler Leistungsbilanztransaktionen oder diskriminierende Devisenregelungen aufrechtzuerhalten oder einzuführen. Die Teilprivatisierung der Bank of Valetta und die Beteiligung der Midland Bank aus dem Vereinigten Königreich haben Wettbewerb und Innovation im Finanzsektor gefördert. Ungeachtet dieser positiven Entwicklungen spielt der Staat im Bankensystem Maltas immer noch eine zentrale Rolle durch seine Beteiligungen an den beiden größten Geschäftsbanken des Landes (Mehrheitsbeteiligung an der Mid-Med Bank, Minderheitsbeteiligung an der Bank of Valetta). Auf diese beiden Banken zusammengenommen entfallen insgesamt mehr als 90 % der Einlagen und des Kreditbestands des inländischen Bankensystems. Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs wurde schrittweise vollzogen und ist noch nicht abgeschlossen. Wichtig ist ferner sicherzustellen, daß die Aktivitäten des Offshore-Sektors mit dem Acquis in Einklang stehen.

### **Öffentliche Unternehmen**

In den letzten Jahren hat sich die finanzielle Situation der öffentlichen Unternehmen in Malta erheblich verschlechtert. Alle größeren Staatsunternehmen Maltas leiden unter rückläufigen Betriebsgewinnen infolge ineffizienten Managements, steigender Personalkosten, der Schwierigkeiten bei der Eintreibung von Außenständen und des Fehlens einer marktorientierten Preispolitik. Besonders bedenklich war die Entwicklung bei drei großen Staatsbetrieben: Telemalta, Enemalta und Water and Services Corporation. Zwei weitere Unternehmen, Malta Drydocks und Malta Shipbuilding, werden weiter mit hohen Zuschüssen in der Größenordnung von 1,3 % des BIP 1995-96 unterstützt. Die von den großen defizitären Staatsunternehmen angehäuften, staatlich verbürgten Schulden erreichen mittlerweile 41 % des BIP. Mit dem Verkauf eines Anteils von 45 % am Postunternehmen und eines Anteils von 40 % am Telekommunikationsmonopol hat die maltesische Regierung den Privatisierungs- und Umstrukturierungsprozeß im öffentlichen Sektor erst vor kurzem eingeleitet. Ferner hat sie versucht, die Zuschüsse für ausgewählte Versorgungsunternehmen durch Genehmigung von Tarifierhöhungen schrittweise zurückzufahren. Dennoch bleiben die großen Staatsunternehmen eine schwere Bürde für den Staatshaushalt.

### **2.3 Allgemeine Bewertung**

Malta, eine funktionierende Marktwirtschaft, verzeichnete ein rapides reales Wachstum des BIP mit einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von 5 % von 1993 bis 1996. Ferner hat Malta seit 1993 einige Schritte unternommen, um seine Wirtschaft auf den EU-Beitritt vorzubereiten. Dennoch hat die maltesische Regierung mit einer Reihe struktureller Probleme zu kämpfen, die nachhaltig angegangen werden müssen. Eine große Herausforderung besteht darin, den Haushalt wieder auf eine solidere Basis zu stellen. Zu diesem Zweck muß Malta die

Steuererhebung verbessern und den öffentlichen Sektor reformieren. Die Wiedereinführung der Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1999 ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die öffentlichen Unternehmen, die Verluste machen, müssen umstrukturiert und der Marktdisziplin unterworfen werden. Die öffentliche Verwaltung muß an die Erfordernisse der maltesischen Wirtschaft und des EU-Beitritts angepaßt werden. Ferner muß Malta vorrangig sicherstellen, daß sein Finanzsystem stark genug ist, um dem vollständig liberalisierten Kapitalverkehr und dem zunehmenden Wettbewerb von seiten ausländischer Finanzinstitute im Rahmen der EU-Integration standzuhalten.

Zur Stärkung der Fähigkeit Maltas, dem Wettbewerbsdruck in der Union standzuhalten, sollte als erster Schritt eine funktionierende Zollunion nach einem klaren Zeitplan eingerichtet werden. Außerdem muß Malta den Nachweis erbringen, daß es stabile und solide makroökonomische Rahmenbedingungen schaffen und die Reform und Liberalisierung kontinuierlich voranbringen kann. Malta dürfte dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union mittelfristig standhalten können, sofern es ein tiefgreifendes Reformprogramm aufstellt und umsetzt.

### **3. FORTSCHRITTE BEI DER ÜBERNAHME DES ACQUIS**

#### **3.1 Einleitung**

In ihrer Stellungnahme von 1993 nahm die Kommission zur Kenntnis, daß Malta bei der Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht "bisher lediglich die dazu erforderlichen administrativen Strukturen geschaffen (hat)" und daß "bisher keine konkreten legislativen Maßnahmen (gefolgt sind), um den Acquis communautaire in bestimmten Bereichen zu übernehmen".

Seit der Stellungnahme und insbesondere seit 1995 wurde ein strukturierter Dialog eingerichtet, der u.a. die Bereiche Verkehr, Umwelt, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Justiz und Inneres umfaßte. Nach dem Entschluß Maltas von 1996, den Beitrittsantrag einzufrieren, wurde der strukturierte Dialog eingestellt. Aus diesem Grund wurde anders als in anderen Beitrittsländern kein Programm für die systematische Angleichung der maltesischen Rechtsvorschriften an den Acquis aufgestellt, das der Kommission eine Überwachung dieser Rechtsangleichung ermöglicht. Auch bei der Errichtung der im Assoziationsabkommen vorgesehenen Zollunion wurden keine Fortschritte erzielt, und die Reformen unter anderem zur Abschaffung der Einfuhrabgaben auf EU-Ursprungswaren und zur Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif, die Malta bereits hätte in Angriff nehmen müssen, stehen immer noch aus.

In diesem Abschnitt wird Sektor für Sektor geprüft, welche Fortschritte seit der Stellungnahme von 1993 erzielt wurden. Er enthält eine Bewertung der Fortschritte Maltas bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Acquis wie auch seiner Fähigkeit zur Anwendung des Acquis. Auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 1995 in Madrid wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Voraussetzungen für eine stufenweise, harmonische Integration der Beitrittsländer zu schaffen, insbesondere durch die Anpassung ihrer Verwaltungsstrukturen. Wichtig ist, daß das Gemeinschaftsrecht tatsächlich in nationales Recht umgesetzt wird, noch wichtiger ist aber, daß es durch angemessene Verwaltungs- und Justizstrukturen vor Ort ordnungsgemäß angewandt wird. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung des für eine künftige Mitgliedschaft unabdingbaren gegenseitigen Vertrauens.

#### **3.2 Binnenmarkt**

Gemäß Artikel 7 a EG-Vertrag umfaßt der Binnenmarkt der Union einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Der Binnenmarkt steht im Mittelpunkt des Integrationsprozesses der Gemeinschaft und stützt sich auf eine offene Marktwirtschaft, in der Wettbewerb und wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt vollauf zum Tragen kommen sollen.

Eine wirksame Umsetzung und Durchsetzung dieser vier Freiheiten setzt nicht nur die Einhaltung wesentlicher Grundsätze wie zum Beispiel der Nichtdiskriminierung und der gegenseitigen Anerkennung nationaler Rechtsvorschriften voraus, sondern erfordert auch die wirksame Anwendung gemeinsamer Regeln zum Beispiel in den Bereichen Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz. Außerdem erfordert sie einen wirksamen Rechtsschutz. Gleiches gilt zum Beispiel für verschiedene gemeinsame Regeln etwa in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, geistiges Eigentum und Datenschutz, denen für die Gestaltung der

allgemeinen Rahmenbedingungen der Wirtschaft große Bedeutung zukommt.

### **Allgemeine Rahmenbedingungen**

Was das öffentliche Auftragswesen betrifft, so traten die neuen (Vergabe-)Vorschriften für den öffentlichen Dienst in Malta im August 1996 in Kraft. Diese enthalten keine Beschränkungen aufgrund des Herkunftslands. Dennoch werden sie den Verpflichtungen in den EG-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen nur zum Teil gerecht. Die neuen Vorschriften gelten für die öffentliche Verwaltung und einige vom Staat geführte öffentliche Unternehmen (Enemalta Corporation, Water Services Corporation, Malta Standardisation Authority, Housing Authority und Malta Maritime Authority). Damit sie mit dem Acquis in Einklang stehen, müßte ihr Geltungsbereich außerdem auf die Gebietskörperschaften und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgedehnt werden.

Das maltesische Gesetz sieht eine Vorzugsbehandlung einheimischer Hersteller vor, denen eine Vorzugsspanne von 10 % gegenüber den Geboten ausländischer Bieter eingeräumt wird. Diese Praktik ist nicht mit den EG-Regeln für das öffentliche Auftragswesen vereinbar.

Das System der gerichtlichen Überprüfung erfüllt nicht die Anforderungen in den einschlägigen EG-Richtlinien. Die Überprüfung anderer Aufträge als der vom Department of Contracts bearbeiteten ist nicht gewährleistet. Aus den vorliegenden Informationen ist nicht zu schließen, daß eine tatsächliche Überprüfung durch eine sowohl von der Vergabebehörde als auch vom Auftragnehmer unabhängigen Stelle vorgesehen ist.

Bei den Rechten an geistigem Eigentum wurden seit 1993 erhebliche Anstrengungen zur Angleichung der maltesischen Rechtsvorschriften an den Acquis unternommen. Dennoch müssen noch einige Anpassungen vorgenommen werden, um die volle Übereinstimmung mit dem Acquis in diesem Bereich zu erreichen. Malta soll alle TRIPs-Bestimmungen bis zum 1. Januar 2000 umsetzen. Ferner wäre der Beitritt zur gesamten Pariser Fassung der Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst und zum Abkommen von Rom über verwandte Rechte erforderlich.

Malta muß sein Gesetz über gewerbliches Eigentum dringend den Gemeinschaftsstandards anpassen. Im Patentrecht wird Malta die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über gewerbliches Eigentum (Industrial Property Ordinance) durch ein neues Patentgesetz ersetzen müssen, das mit dem Europäischen Patentübereinkommen und den EG-Verordnungen über die Einführung eines ergänzenden Schutzzertifikats (SPS) für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel in Einklang steht. Außerdem ist es notwendig zu wissen, welchen anderen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums Malta in absehbarer Zeit beizutreten gedenkt. Besondere Aufmerksamkeit muß der Durchsetzung, vor allem an der Grenze, und den Maßnahmen und Verfahren zur Bekämpfung von Nachahmungen gelten.

Was das Gesellschafts- und Rechnungslegungsrecht betrifft, so hat Malta nahezu alle Richtlinien bis auf die 11. Richtlinie über die Offenlegung durch Zweigniederlassungen in einem Mitgliedstaat, die von bestimmten, unter das Recht eines anderen Staates fallenden Gesellschaften gegründet wurden, übernommen. Die Regelung der 8. Richtlinie über die Abschlußprüfung ist im Gesetz von 1979 über das Rechnungswesen (Accountancy Profession Act) enthalten. Im Bereich des Gesellschaftsrechts scheint Malta daher insgesamt eine recht

gute Übereinstimmung mit dem Acquis erreicht zu haben.

Malta besitzt keine allgemeinen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.

### **Die vier Freiheiten**

Das Assoziationsabkommen sieht die Abschaffung der Zölle und die Harmonisierung der flankierenden Maßnahmen einschließlich der Harmonisierung der Rechtsvorschriften vor. Diese Maßnahmen bilden die ersten Schritte zur Harmonisierung im Bereich des freien Warenverkehrs. Außer den Bestimmungen des Assoziationsabkommen muß Malta den gesamten Acquis zu den vier Freiheiten umsetzen.

### **Freier Warenverkehr**

Der freie Warenverkehr setzt die Beseitigung sämtlicher Handelsschranken voraus, d.h. nicht nur der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen, sondern auch aller Maßnahmen mit gleicher Wirkung. Soweit die technischen Vorschriften nicht harmonisiert sind, muß der freie Warenverkehr durch Anwendung des mit dem Urteil in der Rechtssache 'Cassis de Dijon' aufgestellten Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung der nationalen Vorschriften gewährleistet werden. Für die Zwecke der Harmonisierung hat die Europäische Gemeinschaft ein "neues Konzept" entwickelt, bei dem nicht länger technische Lösungen vorgeschrieben, sondern lediglich die grundlegenden Anforderungen an die Produkte festgelegt werden. Dennoch halten sich einige Richtlinien an das traditionelle Regelungskonzept und legen die Regeln in allen Einzelheiten fest. Letzteres gilt für Produkte wie Arzneimittel, Chemikalien, Kraftfahrzeuge und Lebensmittel. Die horizontale Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte ist ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil des freien Warenverkehrs.

Was die Produkthaftung anbelangt, so sieht das Zivil- und Verbraucherschutzrecht Maltas keine Regeln für eine strikte Haftung der Hersteller vor, wie sie im EG-Recht festgelegt ist.

Die institutionellen Voraussetzungen für die Anwendung des Neuen Konzepts sind noch nicht alle geschaffen. Derzeit spielt die maltesische Normungsbehörde (Malta Standardisation Authority, MSA) eine zentrale und entscheidende Rolle. Sie ist nicht nur befugt, nach dem Gesetz über die maltesische Normungsbehörde Normen festzulegen, sondern auch zuständig für die Akkreditierung (deren Gesamtstrategie zur Zeit überprüft wird) und das Meßwesen sowie für bestimmte Aspekte der Marktüberwachung. Darüber hinaus koordiniert sie ein effektives Konformitätsbewertungssystem (benannte Stellen). Die maltesischen Normen werden auf freiwilliger Basis angewandt. Die MSA, die dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) angehört und Vollmitglied des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) und der Internationalen Normenorganisation (ISO) ist, hat Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Normen in maltesische Normen gemacht und setzt seine Bemühungen zur Beschleunigung dieses Prozesses fort. Angesichts der dominierenden Rolle der MSA ist eine ausreichende Unabhängigkeit der verschiedenen Arbeitsbereiche - Normung, Zertifizierung, Akkreditierung und Meßwesen - im Augenblick nicht gewährleistet.

Was die EG-Richtlinien über Spielzeug, Gasverbrauchseinrichtungen, persönliche Schutzausrüstungen und einfache Druckbehälter sowie die Richtlinien in den Bereichen Kraftfahrzeuge, Lebensmittel und Chemikalien betrifft, so haben die maltesischen Behörden

anhand der vorgelegten Rechtstexte nicht nachweisen können, daß eine vollständige Übereinstimmung mit dem Acquis gewährleistet ist.

Bei Pharmaprodukten gibt es nur nationale Rechtsvorschriften für die Vertriebswege, nicht jedoch für die Zulassung der Produkte.

### **Freier Kapitalverkehr**

In der Stellungnahme von 1993 wurde darauf hingewiesen, daß der Kapitalverkehr bis auf wenige geringfügige Ausnahmen untersagt oder genehmigungspflichtig war und auch die laufenden Zahlungen Beschränkungen unterlagen. Ferner wurde festgestellt, daß die Überprüfung des Systems zur Steuerung der Geldpolitik und die Anpassung der Finanzinstitute an die Marktregeln unabdingbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Liberalisierung des Kapital- und Zahlungsverkehrs sind.

Die geldpolitischen Instrumente und Verfahren wurden inzwischen in diesem Sinne reformiert. Die wichtigsten Instrumente der Geldpolitik sind nunmehr marktorientierte Instrumente, und die direkten Zinskontrollen wurden weitgehend abgeschafft. Mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften für Banken und andere Finanzinstitute, mit der Privatisierung von zwei der drei staatlichen Banken und der teilweisen Öffnung des Finanzmarkts für ausländische Kreditinstitute scheint der Weg für ein marktorientiertes Finanzsystem jetzt frei zu sein.

Die übrigen Beschränkungen bei laufenden Zahlungen wurden vollständig abgeschafft, und der Status nach IWF Artikel VIII wurde Ende 1994 erreicht.

Auch wenn die ursprünglichen Pläne einer vollständigen Liberalisierung bis 1997 (mit Ausnahme des Immobilienerwerbs durch Nichtgebietsansässige) nicht verwirklicht worden sind, wurden bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs dennoch einige Fortschritte erzielt. Insbesondere wurden die Beschränkungen bei ausländischen Direktinvestitionen gelockert, mit Ausnahme einiger empfindlicher Bereiche wie zum Beispiel des Immobiliensektors und des Groß- und Einzelhandels. Alle Direktinvestitionen müssen nach wie vor von der Zentralbank genehmigt werden, auch wenn das Genehmigungsverfahren scheinbar vor allem aus aufsichtsrechtlichen Gründen beibehalten wird. Der Erwerb von Immobilien ist in diesem Zusammenhang nur insoweit gestattet, als er im Rahmen von Geschäftsprojekten, die von der Regierung genehmigt wurden, beantragt wird. Desgleichen wurde der Erwerb von Immobilien durch Nichtgebietsansässige für größere Anwesen zugelassen, sofern diese als persönlicher Wohnsitz genutzt werden.

Zahlreiche Beschränkungen und Genehmigungsverfahren bleiben auch für die Kapitalzuflüsse, die nicht mit Direktinvestitionen und Immobilienerwerb zusammenhängen, sowie für die Kapitalabflüsse bestehen. Trotzdem sind die meisten Auslandstransaktionen bis zu einem Betrag von Lm 8000 (rund 18.300 Euro) pro Jahr und Lm 300 000 (rund 688.000 Euro) bei Direktinvestitionen und dem Erwerb von Immobilien ohne Genehmigung zugelassen.

Malta sollte einen genauen Zeitplan für eine entschlossener geordnete Liberalisierung festlegen, wobei zunächst die noch verbleibenden Beschränkungen bei langfristigen Kapitalzuflüssen und Kapitalabflüssen abgebaut werden sollten.

## Freier Dienstleistungsverkehr

Grundlage des freien Dienstleistungsverkehrs ist das Verbot der Diskriminierung insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit. Die Anwendung der betreffenden Regeln erfordert entsprechende Verwaltungsstrukturen und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle (Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung). Ein wesentlicher Teil der Rechtsvorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr betrifft die Finanzdienstleistungen.

Malta ist Unterzeichnerstaat des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Im Rahmen dieses Übereinkommens ist Malta Verpflichtungen in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Tourismus und Verkehr und sektorübergreifende Verpflichtungen zur kommerziellen Präsenz eingegangen, auch wenn deren Umfang begrenzt ist. Malta hat sich nicht an dem im Rahmen des GATS vereinbarten Vierten Protokoll über Basistelekommunikationsdienste beteiligt, ist aber zusätzliche Verpflichtungen zu Finanzdienstleistungen beim Abschluß der Verhandlungen über diesen Sektor eingegangen, insbesondere in den Bereichen Versicherungen, Banken und Devisenkontrollen. Anders als die EU verfügt Malta über keine Freistellung von der Meistbegünstigungsregel im audiovisuellen Bereich. Mit Blick auf den Acquis der Union könnte dies Probleme bereiten, da die WTO jegliche Erweiterung der Freistellung Maltas von der Meistbegünstigungsregel zwecks Anpassung an die EU-Regelung in Frage stellen kann.

Im Bankensektor entsprechen die Bedingungen für die Erteilung der Lizenz zur Aufnahme und Ausübung von Bankaktivitäten denen der EG-Richtlinien. Das geforderte Anfangskapital sollte jedoch auf 5 Mio. Euro erhöht werden, was dem in der zweiten Bankenrichtlinie festgelegten Minimum entspricht. Für Investmentdienstleistungen ist eine separate Lizenz erforderlich. Es besteht ein Offshore-Banksektor. Die bestehenden Offshore-Banken müssen bis 2004 bzw. 10 Jahre nach dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung ihre Umwandlung in 'Onshore'-Banken vollziehen oder ihre Lizenz abgeben. Die Aktivitäten dieses Sektors müssen an den Acquis angepaßt werden.

Die Rechtsvorschriften für den Versicherungssektor wurden kürzlich geändert (Gesetz über das Versicherungsgeschäft (Insurance Business Act), 1998 und Gesetz über Versicherungsmakler und andere Vermittler (Insurance Brokers and other intermediaries Act), 1998, die am 1. Oktober 1998 in Kraft traten). Die neuen Bestimmungen sollen den EG-Richtlinien folgen. Weitere Auskünfte über die Rechtsvorschriften und deren Anwendung sind jedoch erforderlich.

Auf dem Gebiet des Wertpapiermarkts wurden die EG-Richtlinie von 1993 über Investmentdienstleistungen und die OGAW-Richtlinie von 1985 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in einem Schritt (Gesetz über Investmentdienstleistungen (Investment Services Act), 1994) umgesetzt. Für die Erbringung von Investment-Beratungsleistungen ist eine Lizenz erforderlich, was über die Richtlinie über Investmentdienstleistungen hinausgeht (aber nicht damit unvereinbar ist). Für bestimmte Firmen sind offensichtlich keine Vorschriften über das Anfangs- oder laufende Kapital vorgesehen, wohingegen dies bei Firmen mit Sitz in der EU aufgrund der Kapitaladäquanz-Richtlinie wohl der Fall ist. Für die Entschädigung der Anleger wurde bisher keine Regelung eingeführt, obwohl EU-Investmentfirmen und -Banken durch eine solche Regelung gedeckt

sein müssen. Die Banken können für eine breite Palette von Wertpapiergeschäften zugelassen werden, was der Regelung in der Zweiten Bankenrichtlinie entspricht. Klärungsbedarf besteht noch in der Frage, ob Banken unmittelbar Mitglieder der Maltesischen Börse werden können, eine Möglichkeit, die in der Richtlinie über Investmentdienstleistungen eingeräumt wird. Die Vorschriften über Börsenprospekte und die Börsenzulassung ebenso wie die Regeln über Insidergeschäfte scheinen in vollem Umfang mit dem Acquis im Einklang zu stehen.

Die maltesischen Rechtsvorschriften über Zahlungssysteme enthalten keine spezifischen Bestimmungen, die den Bestimmungen der EU-Richtlinien über grenzüberschreitende Überweisungen und über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen entsprechen. Ein integriertes elektronisches Zahlungssystem für das Bankensystem soll in den nächsten Jahren eingeführt werden und das Niveau der Zahlungssysteme in Malta verbessern. Hinsichtlich der Zahlungen hoher Beträge war die Einführung eines RTGS-Systems (Real Time Gross Settlement System, Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem) aufgrund des Transaktionsvolumens bisher nicht erforderlich. Dennoch muß binnen einer vertretbaren Frist ein RTGS-System eingesetzt werden, um das maltesische Zahlungssystem an die bestehenden Zahlungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten anzugleichen.

### **Freizügigkeit**

Im EG-Vertrag umfaßt der Begriff "Freizügigkeit" zwei Konzepte mit unterschiedlichen Implikationen. Artikel 7 a impliziert, daß Personen beim Überschreiten der Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten nicht kontrolliert werden. Der Wegfall der Grenzkontrollen muß für alle Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gelten. Die Rechte, die sich aus Artikel 7 a ableiten, sind auf Gemeinschaftsebene noch nicht vollständig umgesetzt. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wird der Schengen-Acquis jedoch in den EU-Rahmen integriert werden. Daneben verbietet Artikel 8 a jedem Bürger der Union das individuelle Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten unter bestimmten Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

#### *Freizügigkeit der Unionsbürger*

Das Recht der Unionsbürger auf Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung in Malta unterliegt zum Teil noch Beschränkungen. Die zur tatsächlichen Angleichung an den Acquis erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen. Was die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise betrifft, so scheinen die Ausbildungsanforderungen für Apotheker, Krankenpfleger und Architekten dem ersten Anschein nach allgemein mit den EG-Richtlinien im Einklang zu stehen. Dies ist jedoch nicht der Fall für Allgemeinmediziner, Zahnärzte und Hebammen, deren Ausbildung entweder in Dauer oder Inhalt von den EG-Rechtsvorschriften abweicht. Die zu erledigenden Förmlichkeiten zur Ausübung reglementierter Berufe (Bescheinigungen, Aufenthaltsgenehmigungen) müßten im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen erheblich vereinfacht werden.

#### *Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen*

Malta wird die Personenkontrollen im Luft- und Seeverkehr innerhalb der EU abschaffen müssen.

## **Wettbewerb**

Malta hat ein Wettbewerbsgesetz erlassen, das am 1. Februar 1995 in Kraft getreten ist. Dies ist eine wichtige Veränderung im Kartellbereich seit der Stellungnahme von 1993. Nach den vorliegenden Informationen scheinen die Kartellbestimmungen dieses Gesetzes zufriedenstellend zu sein, auch wenn in einigen Aspekten noch eine weitere Feinabstimmung erforderlich ist. Es folgt weitgehend den EG-Regeln und Grundsätzen in Artikel 85 & 86 EG-Vertrag. Das Gesetz sieht individuelle und Gruppenfreistellungen sowie Verfahren für die Erteilung eines Negativtests vor. Klärungsbedarf besteht jedoch zum Beispiel hinsichtlich des Status angemeldeter Vereinbarungen bis zur Entscheidung. Für die sog. "de minimis"-Regel könnte die Einführung eines Marktanteilskriteriums erwogen werden. Die vom Amt für fairen Wettbewerb vorgeschlagenen Änderungen des Wettbewerbsgesetzes sollten aufmerksam geprüft werden. Hinsichtlich der Fusionskontrolle bestehen derzeit noch keine angemessenen spezifischen Instrumente, die denen der EG vergleichbar wären. Diesem Mangel sollte abgeholfen werden.

In Malta besteht bisher kein spezifisches angemessenes System zur Kontrolle staatlicher Beihilfen, das dem System der EG vergleichbar wäre. Verschiedene staatliche Beihilfen (Ausfuhrbeihilfen, Betriebsbeihilfen etc.) werden voraussichtlich problematisch sein. Die dem Schiffbau und der Schiffsreparaturindustrie gewährten hohen staatlichen Beihilfen sollten mit den EG-Regeln in Einklang gebracht werden.

Ein angemessener Rechtsrahmen sollte geschaffen und ein völlig transparentes Register der Beihilfen sowie eine unabhängige Überwachungsstelle für staatliche Beihilfen eingerichtet werden.

Ein anderes spezifisches Problem bildet die Regelung für staatliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten. Mit Ausnahme des Falls, in dem privaten Unternehmen durch eine ausschließliche Lizenz Monopolrechte übertragen werden, verfügt Malta über keine Artikel 90 EG-Vertrag entsprechende Regelung. Hier besteht Handlungsbedarf. Im Hinblick auf den Beitritt müssen bestimmte Märkte, auf denen nach wie vor eine Monopolstellung besteht (insbesondere Telekommunikation und Postdienste), für den Wettbewerb geöffnet werden. Handelsmonopole, die gegen Artikel 37 EG-Vertrag verstoßen, müssen ebenfalls angepaßt werden.

Was die institutionellen Voraussetzungen betrifft, so ist es wichtig, daß unabhängige Stellen mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, um in allen Wirtschaftssektoren einen freien Wettbewerb zu gewährleisten. Die Arbeitsteilung zwischen dem Ausschuß für fairen Handel (bei dem die Entscheidungsbefugnis liegt) und dem Amt für fairen Wettbewerb (das für die Untersuchungen zuständig ist) sollte weiter geklärt werden. Einige Aspekte sind zu verbessern. Beispielsweise bleibt die Unabhängigkeit des Systems noch zu beurteilen und sollte ein Einspruchsverfahren für die Entscheidungen des Ausschusses für fairen Handel eingeführt werden.

## **Schlußfolgerung**

Was den allgemeinen Rahmen des Binnenmarkts betrifft, so wurden mit der Annahme neuer Rechtsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen, zum Gesellschafts- und Rechnungslegungsrecht gewisse Fortschritt erzielt. Erhebliche Verbesserungen im Bereich der

Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum sowie bei den Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sind aber noch nötig. Weitere Anstrengungen mögen bei den Aspekten der Durchsetzung erforderlich sein.

Malta hat bei der Umsetzung des Acquis zu den vier Freiheiten Fortschritte erzielt. Im freien Warenverkehr fehlen jedoch noch wesentliche institutionelle Voraussetzungen für die Umsetzung des Acquis, insbesondere des sog. Neuen Konzepts, oder sind noch nicht abschließend geklärt.

Eine erste Bewertung des freien Dienstleistungsverkehrs zeigt, daß der Rechtsrahmen des maltesischen Bankensektors recht gut entwickelt ist. Einige Maßnahmen sind noch zu ergreifen, etwa in bezug auf Einlagensicherungssysteme und eine konsolidierte Aufsicht. Im Versicherungssektor können die erzielten Fortschritte nur nach einer eingehenderen Beurteilung bestätigt werden. Was den Wertpapiermarkt betrifft, so scheinen die einschlägigen EU-Richtlinien weitgehend in die maltesischen Rechtsvorschriften übernommen worden zu sein. Die maltesischen Rechtsvorschriften über Zahlungssysteme müssen geringfügig angepaßt werden, damit sie mit den EG-Richtlinien übereinstimmen. Bei der Freizügigkeit scheint eine gewisse Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien über die Anerkennung der Diplome zu bestehen.

Im Wettbewerbsbereich wurden mit der Annahme des Wettbewerbsgesetzes 1995 einige Fortschritte im Kartellrecht erzielt. In den übrigen Bereichen wie der Fusionskontrolle, den staatlichen Beihilfen, öffentlichen Unternehmen und Staatsmonopolen muß die Übernahme des Acquis communautaire als Priorität behandelt werden. Was die institutionellen Voraussetzungen betrifft, so sollten die bestehenden Stellen und Verfahren verbessert und eine Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen eingerichtet werden.

### 3.3 Zoll

Der Besitzstand in diesem Bereich umfaßt den Zollkodex der Gemeinschaften und die dazugehörigen Durchführungsvorschriften, die Kombinierte Nomenklatur der EG, den Gemeinsamen Zolltarif einschließlich Handelspräferenzen, Zollkontingente und Zollaussetzungen sowie andere zollrechtliche Vorschriften außerhalb des Geltungsbereichs des Zollkodex.

Das im Assoziationsabkommen gesteckte Ziel einer Zollunion wurde bisher nicht verwirklicht. Im Rahmen dieses Abkommens gewährt die Gemeinschaft zollfreien Zugang für gewerbliche Ursprungswaren Maltas und sieht einige Sonderregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vor. Malta räumte den Gemeinschaftswaren eine 35%ige Präferenzspanne ein. Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung einheimischer Hersteller (Local Manufacturers Promotion Act) wurden Einfuhrabgaben eingeführt, die vom Zoll zusätzlich zu den Einfuhrzöllen erhoben werden und auch für EG-Waren gelten.

Der maltesische Zoll ist sowohl für die Erhebung der Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern sowie der Schutzzölle im Namen des Ministeriums für Industrie als auch für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Drogenbekämpfung und Waffenschmuggel zuständig. Das maltesische Zollrecht ist großenteils nicht mit dem Acquis vereinbar. Das System zur Festsetzung des Zollwerts der Waren steht nicht mit dem Acquis im Einklang und muß überprüft werden.

Was die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung anbelangt, so wird in Malta lediglich ein System für Rückvergütungen und vorübergehende Verwendung angewandt. Eine Form der aktiven Veredelung ist zugelassen, jedoch ist keine passive Veredelung vorgesehen. Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung ist nur im Rahmen des Zollagerverfahrens zugelassen. In Malta existieren keine Freizonen. Die Rechtsvorschriften über Freihäfen sehen jedoch die Erteilung von Lizenzen an Unternehmen zur Abwicklung bestimmter Handels- oder Geschäftstätigkeiten in einem Freihafen vor. Die Rechtsvorschriften über Zollager stehen nicht mit dem Acquis im Einklang und sollten überprüft werden. Die maltesischen Rechtsvorschriften sehen die Anwendung vereinfachter Verfahren nicht vor.

Malta hat einen integrierten Zolltarif, der jährlich veröffentlicht wird und sich für die Einreihung der Waren seit 1990 auf das Harmonisierte System (HS) stützt. Die Übernahme der Kombinierten Nomenklatur dürfte daher nicht problematisch sein.

Malta hat keine Regelung für Zollkontingente und Zollplafonds oder Zollaussetzungen. Ein System für verbindliche Zolltarifauskünfte muß erst eingerichtet werden. Die Zolldienststellen erteilen derzeit auf Ersuchen der Einführer auf der Basis einer informellen Regelung Auskünfte über die Einreihung. Malta benutzt nicht das Einheitspapier.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Vorbereitung der Zollverwaltung auf die Anwendung aller Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, des Systems der Zollaussetzungen und die Verwaltung von Zollkontingenten und Zollplafonds zu widmen. Auch die Computerisierung ist als vorraniger Bereich zu betrachten, damit Malta auf geeignete Weise an den verschiedenen EDV-gestützten Systemen für die Verwaltung der Bestimmungen im Bereich Zoll und indirekte Steuern im Binnenmarkt teilnehmen kann.

Seit Veröffentlichung der Stellungnahme 1993 hat Malta sein System der Zollkontrolle, das zuvor zu 100 % auf der materiellen Prüfung beruhte, durch Einführung eines auf Intelligenz und Risikoanalyse und -management basierenden Systems verbessert.

Die Rechtsvorschriften über nachgeahmte Waren und unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen müssen ebenfalls überprüft werden, um sie mit dem Acquis in Einklang zu bringen.

Malta hat kein Abkommen über Amtshilfe im Zollbereich mit der EU geschlossen, auch wenn bereits einige bilaterale Abkommen dieser Art mit mehreren Mitgliedstaaten geschlossen wurden.

Das mit dem Local Manufacturers (Promotion) Act eingeführte Einfuhrabgabensystem sieht Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle vor, die vor dem Beitritt abgeschafft werden müssen.

### **Schlußfolgerungen**

Wichtigstes Problem ist die vollständige und baldige Angleichung der maltesischen Rechtsvorschriften an den Acquis sowie eine umfassende Reform der Zollverwaltung, damit sie über ausreichendes Personal und eine angemessene Infrastruktur und Ausrüstung verfügt, insbesondere was die Computerisierung und die Fahndung betrifft.

Das Abgabensystem muß gemäß dem Assoziationsabkommen unbedingt so bald wie möglich aufgehoben werden. Im allgemeinen könnte die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) problematisch sein, da sie zu einem geringern Zollschatz und geringeren Einnahmen führt.

Angesichts der noch zu leistenden Arbeit muß Malta noch erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die Verpflichtungen einer EG-Zollverwaltung zu erfüllen.

### **3.4 Steuern**

Der Acquis im Bereich der direkten Steuern betrifft hauptsächlich die Körperschafts- und Gesellschaftssteuer. Die vier Freiheiten des EG-Vertrags haben jedoch umfassendere Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Steuersysteme.

#### *Direkte Steuern*

Die beiden Richtlinien über die Unternehmenssteuern und das Übereinkommen über die Schiedsgerichtsbarkeit sehen eine Regelung vor, die auf Gegenseitigkeitsbasis angewandt wird. Die einschlägigen Bestimmungen können daher per definitionem nicht vor dem Beitritt in Kraft treten.

Die maltesischen Steuerbestimmungen über Offshore-Gesellschaften wurden 1994 dahingehend geändert, daß Offshore-Gesellschaften bis 2004 abgeschafft werden. Die Registrierung von Offshore-Gesellschaften in Malta wurde Ende 1996 eingestellt.

Darüber hinaus muß die Unternehmensbesteuerung auf ihre möglichen Auswirkungen auf einen unfairen Steuerwettbewerb und insbesondere auf die Standortwahl der Unternehmen geprüft werden.

#### *Mehrwertsteuer*

Das am 1. Januar 1999 eingeführte derzeitige Mehrwertsteuersystem orientiert sich an den wesentlichen Grundsätzen des Mehrwertsteuerrechts der Gemeinschaft und bildet somit einen guten Ausgangspunkt für eine künftige Angleichung an den Mehrwertsteuer-Acquis der Gemeinschaft. Zur Zeit wird ein zweistufiger Mehrwertsteuersatz mit einem Normalsatz von 15 % und einem ermäßigten Satz von 5 % angewandt, wobei letzterer nur für Hotelaufenthalte gilt. Außerdem wird auf eine Reihe von Waren und Dienstleistungen der Nullsatz angewandt.

Das maltesische Konzept der Mehrwertsteuerbefreiung unterscheidet sich jedoch sowohl in seinem Umfang als auch in seinem Inhalt erheblich vom Acquis der Gemeinschaft. Verschiedene Transaktionen, die nach dem Gemeinschaftsrecht von der Mehrwertsteuer befreit sind, sind nach dem maltesischen System mehrwertsteuerpflichtig, werden aber zum Satz von 0 % besteuert. Ferner hat Malta keine Regelung für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht registrierte ausländische Steuerpflichtige, die nicht im Lande ansässig sind, so daß die Mehrwertsteuer für diese Unternehmen zusätzliche Kosten verursacht.

Die besonderen Einfuhrabgaben, die bei bestimmten Waren zusätzlich zu der bei der Einfuhr zu entrichtenden Mehrwertsteuer erhoben werden, stellen eine Diskriminierung der Einführer

dar und sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgeschafft werden.

Im Hinblick auf den Beitritt Maltas sind weitere Anpassungen der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung erforderlich, um sie mit den Anforderungen des Acquis communautaire sowohl an die allgemeinen Bestimmungen des Mehrwertsteuerrechts der Gemeinschaft als auch an das in einer Gemeinschaft ohne Kontrollen an den Binnengrenzen erforderliche Besteuerungssystem in Einklang zu bringen.

#### *Verbrauchssteuern*

Die maltesischen Verbrauchssteuerregelungen weichen erheblich von den Gemeinschaftsregeln ab. Generell liegen die Verbrauchssteuern in Malta unter den in der Gemeinschaft geltenden Mindestsätzen. Einer der deutlichsten Unterschiede besteht darin, daß Zigarren und Pfeifentabak in Malta zum Nullsatz besteuert werden, während die Gemeinschaft einen positiven Steuersatz anwendet. Bei Zigaretten wird nur eine besondere Verbrauchssteuer erhoben; dies steht im Widerspruch zu der in der Gemeinschaft vorgeschriebenen dualen Steuerstruktur (besondere Verbrauchssteuer und Ad-valorem-Komponente). Ferner werden Zigaretten ohne Filter zu einem niedrigeren Satz als Filterzigaretten besteuert, was nicht nur im Widerspruch zum Acquis communautaire steht, sondern auch gegen die Nichtdiskriminierungsregeln verstoßen könnte. Außerdem wird Malta denselben Steuersatz pro Liter Alkohol für alle Arten von Spirituosen anwenden müssen. Malta wird auch eine Unterscheidung zwischen Wein und Zwischenerzeugnissen machen müssen, was gegenwärtig nicht der Fall ist. Die Verbrauchssteuern auf Mineralöl stehen im allgemeinen im Einklang mit dem Acquis communautaire, wenngleich Kerosin für internationale Flüge von der Steuer befreit werden muß.

#### *Amtshilfe*

Anläßlich des Beitritts müssen geeignete Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen und die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt werden. Dies ist unabdingbar für das Funktionieren des Binnenmarktes.

#### **Schlußfolgerung**

Malta hat ein auf den wichtigsten Grundsätzen des Mehrwertsteuerrechts der Gemeinschaft fußendes Mehrwertsteuersystem eingeführt. Weitere Anpassungen sind jedoch erforderlich, um die Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer voll und ganz mit dem Acquis in Einklang zu bringen. Ferner müssen ihre Auswirkungen bewertet werden. Während die Frage der Verbrauchssteuern noch geklärt werden muß, dürfte Malta dem Acquis in den Bereichen Mehrwert- und Verbrauchssteuern entsprechen können, sofern auf Dauer nachhaltige entsprechende Anstrengungen unternommen werden. Malta dürfte in der Lage sein, sich an der Amtshilfe zu beteiligen, sowie seine Finanzverwaltung ihr diesbezügliches Fachwissen weiterentwickelt.

#### **3.5 Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und Soziales**

In der Stellungnahme von 1993 wurde festgestellt, daß der Beitritt Maltas keine größeren Schwierigkeiten im Sozialbereich mit sich bringen werde. Es trifft nach wie vor zu, daß die soziale Situation derjenigen in den EU-Mitgliedstaaten vergleichbar ist. Die offizielle

Arbeitslosigkeit ist in den letzten Jahren zwar angestiegen, liegt aber immer noch deutlich unter dem EU-Durchschnitt. Die offizielle Arbeitslosigkeit ist bei den Männern weit höher als bei den Frauen.

Der Maltesische Rat für wirtschaftliche Entwicklung, in dem Arbeitgeber, Gewerkschaften und andere relevante Verbände vertreten sind, wird von der Regierung zu wichtigen sozialen Fragen konsultiert. Der soziale Dialog zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften hat Tradition und bildet eine solide Grundlage für die Stärkung dieses Dialogs gemäß dem Konzept der EU-Mitgliedstaaten.

Beim Arbeitsrecht wurden Verbesserungen bei der Angleichung der maltesischen Rechtsvorschriften an den Acquis erzielt, beispielsweise bei den Arbeitsbedingungen der Teilzeitbeschäftigten. Die wichtigsten Arbeitsgesetze müssen aber noch überprüft werden, um eine vollständige Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien zu erreichen. Hinsichtlich der Gleichberechtigung von Männern und Frauen wurden seit 1992 mehrere Gesetze erlassen, um Fälle von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu beseitigen. Die wichtigsten Bestimmungen des EG-Rechts in diesem Bereich scheinen berücksichtigt zu sein, jedoch muß noch ein detaillierte Überprüfung, die die Aspekte der Durchsetzung umfaßt, vorgenommen werden.

Im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz hat Malta eine grundlegende Überprüfung seiner Rechtsvorschriften eingeleitet. Im Rahmen des Gesetzes von 1994 über (Förderung von) Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (Occupational Health and Safety (Promotion) Act) wurden vier spezifische Gesundheits- und Sicherheitsverordnungen erlassen, die zusammen mit weiteren noch zu verabschiedenden Verordnungen die im Rahmen des alten Factories Ordinance Act erlassenen Verordnungen aufheben und ablösen werden. Damit sollen die Gesundheits- und Sicherheitspraktiken in Malta stärker an die einschlägigen EU-Bestimmungen angeglichen werden mit dem Ziel, in den kommenden Jahren eine vollständige Übereinstimmung zu erreichen. Zur Gewährleistung einer wirksameren Durchsetzung wurden die bisher getrennten zuständigen Referate des Gesundheitsministeriums und des Arbeitsministeriums zusammengelegt. Der neue zweijährige Lehrgang an der Universität Malta in Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz dürfte ab 1999 diplomierte Inspektoren des Arbeitsministeriums hervorbringen.

Im Bereich der Sozialhilfe wurde eine öffentliche Stelle, das Social Welfare Development Programme, eingerichtet. Die öffentlichen Ausgaben in diesem Bereich und auch bei der Erbringung von Dienstleistungen für die wachsende Zahl der Alten sind erheblich gestiegen. Weniger als 1,5 % der Arbeitskräfte sind Ausländer, von denen etwa die Hälfte aus EU-Mitgliedstaaten kommt. Malta und das Vereinigte Königreich haben ein bilaterales Abkommen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit für Wanderarbeitnehmer (auf Gegenseitigkeitsbasis) geschlossen.

### **Schlußfolgerung**

In den vorgenannten Bereichen wurden Teile des Acquis umgesetzt, jedoch sind noch weitere Fortschritte in wichtigen Gesetzgebungsbereichen erforderlich.

### 3.6 Wirtschafts- und Währungsunion

Da die dritte Phase der WWU bereits begonnen hat, müssen alle EU-Mitgliedstaaten - auch die neuen - an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, auch wenn sie nicht unbedingt von Anfang an den Euro übernehmen müssen. Ihre Wirtschaftspolitik wird als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachtet und in die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken einbezogen. Nach dem Beitritt ist Malta verpflichtet, den Stabilitäts- und Wachstumspakt einzuhalten, auf jede direkte Finanzierung des öffentlichen Defizits durch die Zentralbank sowie einen bevorrechtigten Zugang der öffentlichen Einrichtungen zu den Finanzinstituten zu verzichten und die Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu vollenden. Der Beitritt bedeutet eine engere Zusammenarbeit mit der EU in der Geld- und Wechselkurspolitik. Die Mitgliedstaaten, die nicht zur Eurozone gehören, können mit gewissen Einschränkungen eine autonome Geldpolitik betreiben und am Europäischen System der Zentralbanken (ESCB) teilnehmen. Ihre Zentralbanken müssen unabhängig sein und als oberstes Ziel die Preisstabilität gewährleisten.

Da die Mitgliedschaft in der EU gleichbedeutend mit der Akzeptanz des globalen Ziels der WWU ist, wird auch Malta die Konvergenzkriterien erfüllen müssen, wenn auch nicht unbedingt bereits beim Beitritt. Sie sind wichtige Bezugspunkte für eine stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik und müssen auch von den neuen Mitgliedstaaten zu gegebener Zeit auf Dauer erfüllt werden.

Malta muß sich weiter auf seine Integration in die Wirtschafts- und Währungsunion vorbereiten.

Die Zentralbank von Malta ist nicht ganz unabhängig von der Regierung. Zwar dürfen die Mitglieder des Direktoriums nach den derzeitigen rechtlichen Bestimmungen keine Weisungen einer Person oder Behörde erhalten oder entgegennehmen, jedoch kann der Finanzminister der Bank unter besonderen Umständen immer noch Weisungen zur Gestaltung der Geldpolitik erteilen.

Malta hält den EG-Vertrag in der Frage der Finanzierung durch die Zentralbank nicht ein. Die Bank kann der Regierung im Augenblick vorübergehende Kredite gewähren und Staatsanleihen auf dem Primärmarkt erwerben. Eine Änderung des Zentralbankgesetzes von Malta, die diese Überziehungsfazität aufhebt, wurde bislang nicht in Kraft gesetzt. Nach Angaben der maltesischen Behörden hat die Regierung keinen Zugang zu Finanzierungen der Finanzinstitute zu Vorzugsbedingungen.

### 3.7 Regionalpolitik und Kohäsion

Angesichts der geringen Größe des Archipels existiert keine Regionalpolitik im herkömmlichen Sinne, jedoch besteht ein besonderes Ministerium für die Angelegenheiten der Insel Gozo (mit Comino) und eine besondere Beihilferegelung (im Rahmen des *Industrial Development Act*), um spezifische Benachteiligungen auszugleichen.

Der Kommission liegen noch keine genauen Statistiken über das Prokopf-BIP zu Kaufkraftparität vor, so daß derzeit noch keine Aussagen zur Förderungswürdigkeit Maltas im Rahmen der Strukturfonds gemacht werden können.

### **3.8 Industrie einschließlich KMU**

In der Stellungnahme von 1993 wurde auf den geschützten Charakter der maltesischen Wirtschaft, auf die Schwierigkeit der Bewertung der Fähigkeit der maltesischen Industrie, dem Wettbewerbsdruck in der EU standzuhalten, und auf die klare Notwendigkeit der Umstrukturierung der lokalen Industrie vor dem Beitritt hingewiesen. Diese Feststellungen treffen auch heute im großen und ganzen noch zu.

Als Erbe einer langjährigen protektionistischen Politik weist die maltesische Industrie weiter eine dualistische Struktur auf mit einem international wettbewerbsfähigen exportorientierten, vor allem durch ausländische Direktinvestitionen finanzierten Zweig und daneben einem relativ wenig wettbewerbsfähigen, ineffizienten und geschützten Zweig, der hauptsächlich für den einheimischen Markt produziert. In einigen Industrien wie in der Agro-Nahrungsmittel- und der Möbelindustrie sind tiefgreifende Umstrukturierungen vor dem Beitritt erforderlich, um sich auf den zunehmenden Wettbewerb vorzubereiten. Darüber hinaus ist die maltesische Wirtschaft zu sehr von importierter Technologie und der Leistungsfähigkeit einer Handvoll ausländischer Unternehmen abhängig (mehr als 50 % der gesamten Exporterlöse entfallen auf ein ausländisches Unternehmen und ein Produkt, nämlich Halbleiter). Direkte staatliche Beteiligungen in der Industrie sind nach der Umsetzung der Privatisierungsstrategie Maltas mit Ausnahme des Schiffbaus und des Schiffsreparatursektors eher begrenzt.

KMU nehmen in der Wirtschaft Maltas eine dominierende Stellung ein. Sie sind in erster Linie in der verarbeitenden Industrie und im Dienstleistungssektor tätig. Wichtigste KMU-Sektoren in Malta sind die Bereiche Bauindustrie, Verkehr, Kfz-Reparatur, Bekleidung, Lebensmittel & Getränke und Tourismus. Die KMU in allen Sektoren weisen verschiedene mit der Unternehmensgröße zusammenhängende strukturelle Schwächen auf: Distanz zu den Exportmärkten, nicht ausgelastete Maschinen, angespannter Arbeitsmarkt und fehlendes Fachwissen in Management und Absatzförderung sowie beschränkter Zugang zu Finanzierungsmitteln.

1998 wurde das Institut zur Förderung kleiner Unternehmen (IPSE) gegründet, das einheimische Unternehmen unterstützen soll. Das ISPE wird auch als "Projektmanager" für die Umstrukturierung der Industrie fungieren. Wichtig ist, daß die im Zuge der Umstrukturierung eingesetzten Instrumente mit einer auf offene und wettbewerbsorientierte Märkte ausgerichteten Industriepolitik vereinbar sind, was aufgrund der erhaltenen Informationen nicht beurteilt werden kann. Der Umstrukturierungsprozeß muß beschleunigt werden, damit die Industriestruktur vor dem Beitritt nachhaltig wettbewerbsfähig wird.

Malta hat keine offizielle Industriepolitik. Eine zuverlässige Einschätzung der Übereinstimmung der maltesischen Industriepolitik mit der Industriepolitik und den Wettbewerbsregeln der EU ist erst dann möglich, wenn entsprechende industriepolitische Konzepte entwickelt werden.

Eine Beteiligung Maltas am Dritten Mehrjahresprogramm für KMU könnte in Betracht gezogen werden.

### **Schlußfolgerung**

Damit die überwiegend aus KMU bestehende maltesische Industrie dem Wettbewerbsdruck innerhalb der EU standhalten kann, muß unverzüglich eine klare Politik zur Umstrukturierung der Industrie umgesetzt werden.

Die Übernahme des KMU-bezogenen Acquis wird voraussichtlich keine ernsten Probleme mit sich bringen.

### **3.9 Landwirtschaft und Fischerei**

Auf die landwirtschaftliche Erzeugung entfielen 1997 rund 2,7 % des BIP und 1,6 % der Gesamtbeschäftigung, während es 1990 noch 3,4 % bzw. 2,4 % waren. Der Stellenwert des Agrarsektors in der maltesischen Wirtschaft geht somit zurück. Jedoch nimmt die Nebenerwerbslandwirtschaft zu und ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung (1991 gab es rund 3.000 Haupterwerbslandwirte und 14.000 Nebenerwerbslandwirte). Exportiert werden vor allem Frühkartoffeln und in wesentlich geringerem Maße Gartenbauerzeugnisse wie Blumen, Tomaten und Erdbeeren.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfaßt in Malta rund 12.000 ha (Angabe von 1991), von denen 6 % bewässert werden. Durch den Wassermangel ist eine weitere Ausdehnung der Landwirtschaft nicht möglich. Malta sichert die landwirtschaftliche Fläche durch die Schaffung ländlicher Schutzzonen und bemüht sich um die stärkere Umwandlung trockenerer Flächen in Bewässerungsland.

Was den Schutz des Agrarsektors betrifft, so hat sich aufgrund der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT gegenüber 1993 einiges geändert. Die derzeitigen Abgaben, die weit unter Maltas gebundenen Zollsätzen liegen, bieten der Landwirtschaft weiterhin ein ausreichendes Schutzniveau. Im bilateralen Handel zwischen Malta und der EU werden im Rahmen des Assoziationsabkommens von 1971 Zollzugeständnisse eingeräumt.

Die Landwirtschaft Maltas wird noch staatlich subventioniert. Das derzeitige Finanzhilfesystem sieht Zuschüsse zu einem Teil der Kapitalanlagekosten sowie Zinszuschüsse für Handelskredite vor. Für den Rindfleischsektor gelten spezifische Unterstützungsmaßnahmen, u.a. garantierte Mindestpreise für inländisches Rindfleisch und ein Interventionssystem. Im allgemeinen steht die maltesische Agrarpolitik noch nicht im Einklang mit dem Acquis, und der Staat spielt bei der Produktion und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach wie vor eine wichtige Rolle. Die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik würde auch den Ausbau der Verwaltungsstrukturen und insbesondere die Schaffung oder Reform der Strukturen erfordern, die die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft anwenden.

Ein System für die Anwendung von (internationalen) Normen für Obst und Gemüse und ein Überwachungssystem zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Normen müssen eingeführt werden. Was den Umweltschutz im Agrarsektor betrifft, so laufen derzeit Programme zur Förderung der Anwendung biologischer Anbaumethoden und des integrierten Pflanzenschutzes zur Verringerung des Pestizideinsatzes. Für die Einführung neuer landwirtschaftlicher Chemikalien und Pestizide bestehen strenge Kontrollvorschriften.

#### *Fischerei*

Die Fischerei ist mit einem Beitrag von 3 % zum BIP ein relativ unbedeutender Wirtschaftssektor Maltas. Rund 2.500 Menschen sind direkt in der Fischereiindustrie beschäftigt. 95 % der Fischereierzeugnisse werden in die EU-Mitgliedstaaten ausgeführt (vor

allem nach Italien).

Malta muß zur Angleichung seiner Fischereipolitik an diejenige der Gemeinschaft noch eine Reihe von Anpassungen vornehmen, insbesondere bei der Überwachung, der Einfuhrpolitik und den staatlichen Beihilfen sowie beim Flottenregister. Zu diesem Zweck müssen vor allem die Verwaltungsstrukturen grundlegend reformiert werden.

### **Schlußfolgerung**

Für die Integration der maltesischen Landwirtschaft und Agrarpolitik in die Gemeinsame Agrarpolitik muß noch einiges getan werden. Wenn Malta die Gemeinsame Agrarpolitik übernimmt, könnten sich dadurch die Kapazitäten - vor allem in der lebensmittelverarbeitenden Exportindustrie - sowie die Effizienz verbessern. Die Übernahme der Gemeinsamen Fischereipolitik dürfte keine größeren Probleme bereiten.

### **3.10 Energie**

Malta verfügt über keine eigenen Energiequellen und muß Brennstoffe einführen. Seinen Bedarf an primärer Energie deckt es mit Rohöl und Erdölprodukten. Die Stromerzeugung betrug 1997 1.720 GWh und nimmt jährlich schätzungsweise um 2-3 % zu. Was den Stromverbrauch betrifft, so könnte Malta im Hinblick auf das EU-Recht als isoliertes Stromnetz betrachtet werden. Es gibt keine Raffinerien auf Malta.

Gegenwärtig wird der Energiebedarf Maltas ausschließlich von der ENEMALTA Corporation gedeckt, einem Staatsunternehmen mit Monopol. Zur Ausarbeitung der maltesischen Energiepolitik hat die Regierung den "Malta Council for Science and Technology" eingesetzt. Eine unabhängige Aufsichtsbehörde für die Entwicklung und Überwachung der Energiepolitik sollte eingerichtet werden.

Obwohl in Malta bislang kaum auf erneuerbare Energien zurückgegriffen wird, bieten die Energieträger Sonne, Wind und Biomasse ein großes Potential. Der Umweltschutz wird durch den "Act V" von 1991 geregelt, der allgemeine Leitlinien - vor allem für den Energiesektor - enthält. Die Umsetzung dieser Leitlinien ist zu gewährleisten.

Malta wird das EU-Recht über Rohöl und den Handel mit Erdölprodukten übernehmen müssen. Die Vorschriften über die obligatorischen Ölvorräte müssen angepaßt werden. Für den Fall einer Ölkrise verfügt Malta über keine einschlägigen Rechtsvorschriften. Als einzige Krisenmaßnahme ist der Erwerb von Öl bei privaten Unternehmen (Mediterranean Offshore Bunkering Company und San Lucian Oil Company) vorgesehen.

Zur Förderung der effizienten Energienutzung fehlen bisher besondere Rechtsvorschriften oder politische Maßnahmen, obwohl das Potential in allen Bereichen des Endverbrauchs groß ist.

### **Schlußfolgerung**

Die Angleichung der maltesischen Rechtsvorschriften an den Acquis dürfte keine besonderen Probleme bereiten, wenn auch der allergrößte Teil des Acquis noch umzusetzen ist. Besondere Aufmerksamkeit erfordert dabei die Neuordnung der Verwaltungsstrukturen, um die

Zuständigkeiten für Politik und Aufsicht voneinander zu trennen und ihre Fähigkeit zur Anwendung des Acquis zu erhöhen.

### **3.11 Umwelt**

Seit 1993 hat Malta nur wenige Fortschritte bei der Übernahme des Acquis im Umweltbereich erzielt. Doch die jüngste Einrichtung eines eigenen Umweltministeriums, die Einleitung einer Überprüfung des Umweltschutzgesetzes von 1991 sowie die Erstellung eines nationalen Umweltberichts sind ermutigende Signale.

Die Übernahme des Acquis befindet sich noch in einem sehr frühen Stadium. Malta muß die meisten EG-Umweltvorschriften in den einzelnen Sektoren noch übernehmen. Die Rahmengesetze und die sektorspezifischen Vorschriften sowie die erforderlichen Durchführungsbestimmungen müssen erst noch ausgearbeitet werden.

Derzeit werden verschiedene konkrete Maßnahmen durchgeführt, vor allem im Wasser- und im Abfallsektor sowie in einigen horizontalen Bereichen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Zugang zu Informationen), die aber nicht gezielt auf den Acquis ausgerichtet sind. Angesichts der geographischen und wirtschaftlichen Besonderheiten der Insel scheint die Umsetzung des Acquis in den Bereichen Luft- und Wasserqualität, Abfallwirtschaft und Naturschutz besonders heikel.

Von großer Bedeutung ist die vollständige Übernahme des Acquis im Zusammenhang mit der Vogelschutzrichtlinie.

Personal und Management der Umweltschutzabteilung, die sich im Umweltministerium mit den Umweltfragen befaßt, werden derzeit durch Fortbildung und durch Neueinstellungen verstärkt. Dies ist wesentlich, damit Aktivitäten im Zusammenhang mit der Übernahme und Umsetzung des EG-Rechts durchgeführt werden können. Spezielle Ausbildungsmaßnahmen zum EG-Umweltrecht und zu spezifischen Fragen wie Naturschutz oder integrierte Prävention und Kontrolle von Umweltverschmutzung müssen sowohl für Ministerialbeamte als auch für die lokalen Behörden angeboten werden. Außerdem sind die Umweltüberwachungsmechanismen zu stärken.

### **Schlußfolgerung**

Umfangreiche Anstrengungen sind noch erforderlich, um die Rechtsvorschriften Maltas an den Umwelt-Acquis anzugleichen. Für die Übernahme wie auch für die Um- und Durchsetzung der Rechtsvorschriften sollte ein detailliertes Programm ausgearbeitet werden. Investitionspläne in umweltrelevanten Bereichen sollten gezielt auf die Anwendung des Acquis ausgerichtet werden.

### **3.12 Telekommunikation**

Die Telekommunikationsnetze Maltas sind voll digitalisiert, so daß fortgeschrittene Dienste wie Hochgeschwindigkeitsdatenübertragung, Rahmenrelais, Telematikanwendungen, GSM-Mobilfunk und Internet (derzeit 10 zugelassene Provider) angeboten werden. Der Versorgungsgrad bei Festnetztelefondiensten beträgt 49 % und entspricht damit fast dem Durchschnitt in den EU-Mitgliedstaaten.

Was den ordnungspolitischen Rahmen betrifft, so steht das Telekommunikationsgesetz von 1997 im Widerspruch zum Acquis, denn aufgrund dieses Gesetzes hat der öffentliche Netzbetreiber Maltacom bis zum Jahr 2010 das Monopol auf den Sprachtelefondienst und die meisten anderen Dienste, außer auf Internet, schlüsselfertige Radiodienste und Informationsdienste. Darüber hinaus müssen zur Harmonisierung mit dem EU-Telekommunikationsrecht Bestimmungen über Lizenzvergabe, Zusammenschaltung, Universaldienst, Numerierung, Datenschutz usw. erlassen und neue kostenorientierte Tarife eingeführt werden.

Verwaltungsmäßig wurde die erforderliche Trennung von Aufsichtsfunktion und staatlicher Kontrolle von Maltacom vollzogen: Die Aufsichtsbehörde für Telekommunikation untersteht nun dem Verkehrs- und Kommunikationsministerium, während das Wirtschaftsministerium als Eigentümer fungiert.

Ein erster Schritt in Richtung Privatisierung wurde getan: Im Juni 1998 wurden 40 % des Kapitals der nationalen Telekommunikationsgesellschaft Maltacom im Wege eines öffentlichen Zeichnungsangebots verkauft, 20 % davon am inländischen Aktienmarkt und 20 % an den internationalen Börsen.

### **Schlußfolgerung**

Obwohl Malta im Bereich Telekommunikation bedeutende Fortschritte gemacht hat, stellt die Entscheidung der Regierung, bis zum Jahr 2010 ein Monopol aufrechtzuerhalten, ein erhebliches Problem dar.

### **3.13 Audiovisuelle Medien**

Die Rechtsvorschriften Maltas über den Rundfunk (geändertes Rundfunkgesetz von 1991) stehen im großen und ganzen - wenn auch nicht vollständig - mit dem Acquis im audiovisuellen Bereich im Einklang. Es bestehen noch einige Abweichungen, insbesondere in bezug auf die Maßnahmen zur Förderung europäischer und unabhängiger Werke sowie hinsichtlich der Änderungen des Acquis von 1997. Harmonisierungsmaßnahmen sind erforderlich.

Der Fernsehsektor verzeichnet seit der Zulassung von zwei privaten Rundfunkanstalten im Jahr 1997 ein Wachstum. 1998 gab es fünf staatliche Fernsehsender, von denen zwei ausschließlich über Kabel verbreitet wurden, sowie einen Kabelfernsehdienst mit 52 Kanälen.

Die Rundfunkbehörde sorgt für die wirksame Anwendung und Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften und Zulassungsbedingungen.

### **3.14 Verkehr.**

Der See- und der Luftverkehr spielen in Malta eine große Rolle. Der Acquis über den Luftverkehr wurde noch nicht vollständig übernommen, was jedoch eine wichtige Voraussetzung für eine etwaige Beteiligung Maltas an dem geplanten Übereinkommen über einen europäischen gemeinsamen Luftverkehrsraum wäre. Malta ist Mitglied der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) sowie von Eurocontrol. Außerdem hat es den Beitritt zu den gemeinsamen

Luftfahrtbehörden (JAA) beantragt. Derzeit wird geprüft, ob Malta als Vollmitglied dieser Organisation in Frage kommt.

Im Seeverkehr ist die Lage weniger zufriedenstellend, denn in diesem Bereich ist Malta noch weit von einer vollständigen Angleichung an den Acquis entfernt. Die Bedingungen für die Gründung von Reedereien und für die Erteilung der Genehmigung zum Führen der maltesischen Flagge sind im allgemeinen weniger streng als in den Mitgliedstaaten, und bei der Einhaltung internationaler Sicherheits- und Umweltstandards liegt die maltesische Flotte unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Darüber hinaus erfüllt Malta einige grundlegende Sicherheitsanforderungen immer noch nicht. In diesem Bereich müssen dringend Fortschritte gemacht werden.

Auch im Straßenverkehr sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Rechtsvorschriften an den Acquis anzugleichen, insbesondere was den Zugang zum Beruf, die Lenk- und Ruhezeiten sowie die Besteuerung betrifft. Außerdem hat Malta mehrere bedeutende multilaterale Übereinkommen im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa noch nicht unterzeichnet (das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sowie das Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, (ATP)), die alle Bestandteil des Acquis sind.

Malta nimmt derzeit nicht an den Arbeiten im Rahmen von TINA (Bewertung des Verkehrsinfrastrukturbedarfs der Beitrittsländer) teil. Die Leitlinien für die Entwicklung der transeuropäischen Netze werden in Malta nicht angewandt.

### **Schlußfolgerung**

Nach wie vor sind umfangreiche Anstrengungen notwendig, um die Anwendung des Acquis, insbesondere im Seeverkehr, vollumfänglich zu gewährleisten.

### **3.15 Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend**

Malta muß die Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern noch in nationales Recht umsetzen.

Die Freizügigkeit und das Verbot der Diskriminierung, insbesondere aus Gründen der Staatsangehörigkeit, müssen im gesamten Bereich allgemeine und berufliche Bildung und Jugend die Norm werden.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Erleichterung des Zugangs zur Berufsausbildung und der Teilnahme - insbesondere der Frauen - an Ausbildungsmaßnahmen gelten. Die Einbeziehung der Sozialpartner in die Ausformulierung der Politik sollte gefördert werden.

Auch wird eine Teilnahme Maltas an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung und Jugend ins Auge gefaßt. Sie dürfte den Bemühungen Maltas um Vorbereitung auf den Beitritt und Übernahme des Acquis förderlich sein.

### **3.16 Wissenschaft und Forschung**

Die EU und Malta arbeiteten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung vor allem im Rahmen des EU-Rahmenprogramms zusammen. Am Vierten Rahmenprogramm nahm Malta offiziell nicht teil, beschloß aber, mit 2 Mio. Euro aus seinem Finanzierungsabkommen die Integration in das Rahmenprogramm auf Einzelprojektbasis zu fördern. Zu diesem Zweck hat der "Malta Science and Technology Council" ein Netz lokaler Koordinatoren eingerichtet, die für die Überwachung dieser umfangreichen Integrationsbemühungen zuständig sind.

Über eine Teilnahme am Fünften Rahmenprogramm, das Ende Dezember 1998 von Rat und Parlament angenommen wurde, hat Malta noch nicht entschieden.

Jedenfalls enthält das Internationale Kooperationsprogramm des Fünften Rahmenprogramms eine spezifische Komponente für die Zusammenarbeit der EU mit Drittländern im Mittelmeerraum. Maltesische Wissenschaftler werden daran voraussichtlich aktiv teilnehmen.

### **3.17 Verbraucherpolitik**

Im Bereich der Verbraucherpolitik bestehen noch Diskrepanzen zwischen dem maltesischen Recht und dem Acquis, was Produkthaftung, irreführende Werbung, mißbräuchliche Vertragsklauseln und Fernverkauf betrifft. Das gleiche gilt für die Richtlinien über gefährliche Nachahmungen und die allgemeine Produktsicherheit, für die Pauschalreiserichtlinie sowie für Verbraucherkredite, Teilzeiteigentum oder vergleichende Werbung. Malta muß noch viel tun, um die Übernahme des Acquis zu gewährleisten.

### **3.18 Statistik**

Hinsichtlich der Harmonisierung im Bereich Statistik war Maltas "Central Office of Statistics" (COS) bisher nicht in der Lage, den EU-Anforderungen gerecht zu werden. Bestimmte Statistiken werden noch nicht nach den heutigen Methoden und Verfahren erstellt. Am dringendsten wird technische Hilfe in folgenden Bereichen benötigt: BIP-Schätzung, harmonisierter Verbraucherpreisindex, Konjunkturindikatoren, Sozialstatistik, Unternehmensregister und Zahlungsbilanz. EUROSTAT und das COS unterzeichneten 1996 ein Kooperationsabkommen, das aber aus finanziellen Gründen noch nicht umgesetzt wurde.

Doch hat das COS aus eigener Kraft ein zufriedenstellendes Niveau bei der Erstellung von Handels- und Tourismusstatistiken erreicht.

### **3.19 Finanzkontrolle**

Die Umsetzung der Gemeinschaftspolitik, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft und Strukturfonds, erfordert effiziente Systeme zur Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Ausgaben sowie Vorschriften über die Betrugsbekämpfung. Überdies ist eine Angleichung der Rechtsvorschriften notwendig, damit das Eigenmittelsystem einschließlich zufriedenstellender Rechnungsführungsvorschriften zur Anwendung gelangen kann.

Klärungsbedarf besteht noch hinsichtlich der Wirksamkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die interne und externe Finanzkontrolle sowie der Verfahren zur

Betrugsbekämpfung.

### **3.20 Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres**

Auf der 10. Tagung des Assoziationsrates EG-Malta am 28. April 1998 betonten beide Seiten in einer gemeinsamen Erklärung die Bedeutung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. Der Beitritt setzt aber auch voraus, daß sich Malta an das Gemeinschaftsniveau anpaßt und den Acquis übernimmt, damit diese Zusammenarbeit verwirklicht werden kann.

#### *Einwanderung/Grenzüberwachung*

Malta hat zwar keine größeren Probleme mit illegaler Einwanderung, könnte sich aber zu einem Transitland insbesondere für Immigranten aus Nordafrika oder dem Nahen und Mittleren Osten entwickeln. Eine eigene Polizeibehörde, die "Immigration Police", soll verhindern, daß Personen illegal in Malta leben und arbeiten. Allerdings müssen die maltesischen Rechtsvorschriften und die Art und Weise, in der sie an den Grenzen und insbesondere an den Seegrenzen angewandt werden, noch genauer geprüft werden.

Von Januar bis Oktober 1998 wurde 2.190 Personen die Einreise nach Malta verweigert.

#### *Asyl*

Malta hat kein spezifisches Asylrecht. Es hat das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 sowie das Protokoll von 1967 ratifiziert, das Protokoll jedoch nur unter dem geographischen Vorbehalt, daß ausschließlich europäische Flüchtlinge aufgenommen werden. Diese Einschränkung ist unverzüglich rückgängig zu machen.

#### *Polizei*

Zuständig für die Verbrechensbekämpfung sind die Polizei, der "Security Service", die "Drugs Intelligent Unit", der Zoll und die Streitkräfte, deren Aufgabe in der Überwachung der Küsten besteht.

Mit dem Geldwäschegesetz von 1994 soll verhindert werden, daß Gewinne aus illegalen Geschäften in den Finanzkreislauf eingeschleust werden. Am 5. November 1998 unterzeichnete Malta das Europäische Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einzug von Erträgen aus Straftaten von 1990. Es bleibt zu prüfen, wie Malta diese Bestimmungen umsetzt, wenn es das Übereinkommen ratifiziert hat.

#### *Drogen*

Malta ist kein Drogenerzeugerland, doch aufgrund seiner geographischen Lage könnte es zum Transitland für Drogen aus Nordafrika werden.

Malta hat zwar das Abkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 ratifiziert, aber noch nicht im Einklang mit Artikel 17 dieses Übereinkommens das Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See ratifiziert, was angesichts der geographischen Lage Maltas besonders wichtig wäre.

### *Zusammenarbeit der Justizbehörden*

Es sollte geprüft werden, wie Malta die Beschlüsse der Union im Bereich der Zusammenarbeit der Justizbehörden in nationales Recht umsetzen will.

Im zivilrechtlichen Bereich hat Malta folgende Übereinkommen noch nicht ratifiziert:

- Übereinkommen über den Zivilprozeß (Den Haag, 1. März 1954).
- Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (Den Haag, 15. November 1965).
- Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Den Haag, 18. März 1970).
- Abkommen über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten (Den Haag, 25. Oktober 1980).
- Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Den Haag, 25. Oktober 1980).
- Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano, 16. September 1988).
- Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (Luxemburg, 20. Mai 1980).

Im strafrechtlichen Bereich hat Malta folgende Übereinkommen noch nicht ratifiziert:

- Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (Den Haag, 28. Mai 1970).
- Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (Straßburg, 15. Mai 1972).
- Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (Straßburg, 15. Oktober 1975).
- Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (Straßburg, 17. März 1978).
- Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (Straßburg, 17. März 1978).

### **Schlußfolgerung**

Auf kurze Sicht muß vor allem der geographische Vorbehalt in bezug auf das Genfer Abkommen zurückgenommen werden. Mehr Informationen werden aber auch über folgende Bereiche benötigt: praktische Umsetzung des Asylrechts, Verhinderung der illegalen Einwanderung, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere Drogenbekämpfung und dafür vorgesehene Mittel.

Malta muß sich außerdem stärker an der internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden sowohl im zivil- als auch im strafrechtlichen Bereich beteiligen.

### **3.21 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**

Seit 1993 hat Malta die EU-Positionen, wie sie in der GASP und in den Abstimmungen in der UN zum Ausdruck kamen, im allgemeinen unterstützt. Von Juni 1995 bis November 1996 nahm es am strukturierten Dialog mit den assoziierten Ländern teil und bemühte sich um Angleichung an die GASP. Die im Rahmen des politischen Dialogs getroffenen Vereinbarungen wurden nach dem Regierungswechsel von 1996 jedoch hinfällig. Obwohl auf der Tagung des Assoziationsrates im April 1998 neue Vereinbarungen getroffen wurden, näherte sich Malta nicht weiter an die GASP der Union an.

Malta ist Mitglied der Vereinten Nationen, der OSZE, des Europarates und zahlreicher anderer internationaler Organisationen. Es nimmt aktiv an der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (Prozeß von Barcelona) sowie am Mittelmeer-Forum teil. Für kurze Zeit war es Mitglied der Partnerschaft für den Frieden der NATO, aber die vorige Regierung setzte die Teilnahme nicht fort. 1995 leitete Malta außerdem einen Dialog mit der WEU ein, aber auch dieser wurde von der Labour-Regierung nicht weitergeführt.

Malta hat keinerlei Gebietsstreitigkeiten mit seinen Nachbarn. Seine Beziehungen zu Italien sind besonders eng. Ferner hat Malta einen Kooperations- und Freundschaftsvertrag mit Libyen geschlossen (1984).

Malta hat den Atomwaffensperrvertrag unterzeichnet sowie ein Sicherheitsabkommen mit der IAEA geschlossen. Waffen werden weder produziert noch exportiert. Die relativ kleine Armee (1.600 Mann) untersteht demokratischer Kontrolle.

Was Ausfuhrkontrollen betrifft, so hat sich Malta keinem der Nichtverbreitungssysteme angeschlossen und führt nicht bei allen Waren, die unter die EU-Regelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck fallen, Kontrollen durch. Auch in diesem Bereich wird Malta die mit dem Acquis verbundenen Pflichten übernehmen müssen.

Die Neutralität Maltas ist dauerhaft in der Verfassung verankert. Im ersten Artikel der Verfassung wird Maltas Politik der Blockfreiheit und die Weigerung der Beteiligung an Militärbündnissen bekräftigt. Für Verfassungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Obwohl die Regierung ihre Absicht bekundet hat, die Ziele der GASP zu unterstützen, könnte der in der Verfassung verankerte Grundsatz der Neutralität und Blockfreiheit bei künftigen GASP-Vereinbarungen der Union Schwierigkeiten bereiten.

### 3.22 Allgemeine Bewertung

Was die Übernahme des Acquis betrifft, so sind zahlreiche Rechtsinstrumente, die für die schrittweise Angleichung erforderlich sind, im Assoziationsabkommen von 1971 und seinen Zusatzprotokollen vorgesehen. Mit diesen Instrumenten ist es jedoch noch nicht gelungen, die angestrebte Zollunion zu verwirklichen.

Im Binnenmarktbereich hat Malta seit der Stellungnahme von 1993 gewisse Fortschritte erzielt. Im allgemeinen dürfte Malta bei der Übernahme des Acquis keine größeren Probleme haben. Mit der Annahme neuer Rechtsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen, zum Gesellschafts- und Rechnungslegungsrecht wurden bereits einige Fortschritt erzielt, auch wenn noch weitere Anpassungen erforderlich sind. Erhebliche Verbesserungen sind dagegen im Bereich der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum sowie bei den Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten notwendig. Größere Anstrengungen mögen auch bei den Aspekten der Durchsetzung erforderlich sein.

Was den freien Warenverkehr betrifft, so sind wichtige institutionelle Voraussetzungen für die Umsetzung des Acquis, insbesondere des Neuen Konzepts, noch nicht geschaffen oder noch nicht endgültig geklärt. Im Bereich des freien Kapitalverkehrs sollte Malta einen genauen Zeitplan für eine geordnete Liberalisierung festlegen. Im freien Dienstleistungsverkehr sind noch einige Maßnahmen erforderlich wie etwa ein Einlagensicherungssystem und eine konsolidierte Aufsicht. Die maltesischen Rechtsvorschriften über Zahlungssysteme müssen an die EG-Richtlinien angeglichen werden. Was die Freizügigkeit angeht, so muß weiter geprüft werden, ob die Rechtsvorschriften mit den EG-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Diplome im Einklang stehen.

Insgesamt sind in den meisten Bereichen gewisse Fortschritte bei der Übernahme des Acquis zu verzeichnen. Allerdings müssen noch erhebliche weitere Verbesserungen erzielt werden. Die Behörden Maltas werden umfangreiche Angleichungs- und Umsetzungsmaßnahmen ergreifen müssen, um in den kommenden Jahren das maltesische Recht vollauf mit dem Acquis in Einklang zu bringen.

Was die Fähigkeit der maltesischen Verwaltungs- und Justizbehörden zur Anwendung des Acquis betrifft, so ist mit größeren Problemen nicht zu rechnen. Jedoch müssen die Verwaltungskapazitäten in vielen Bereichen, unter anderem in den Bereichen Zoll, Wettbewerb, Seeverkehr sowie Justiz und Inneres, verbessert werden.

### C. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Auf politischer Ebene bestätigt dieser Bericht die Schlußfolgerungen der Stellungnahme der Kommission von 1993: Die Institutionen funktionieren normal, besondere Menschenrechtsprobleme bestehen nicht. Die öffentliche Verwaltung verfügt über ausreichendes Personal, jedoch müßten Anstrengungen unternommen werden, um sie effizienter zu gestalten. Malta kennt anscheinend keine größeren Probleme bei der Anpassung seiner Regierungsorgane und Verwaltungsstrukturen im Hinblick auf seine Teilnahme an den Gemeinschaftsinstitutionen. In diesem Zusammenhang weist die Kommission - wie sie dies bereits im Rahmen der Agenda 2000 getan hat - darauf hin, daß mit Blick auf die Erweiterung eine neue Regierungskonferenz einberufen werden muß, um die Vertragsbestimmungen über die Zusammensetzung und Funktionsweise der Institutionen grundlegend zu reformieren.

Auf wirtschaftlicher Ebene hat Malta seit 1993 eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um seine Wirtschaft auf den EU-Beitritt vorzubereiten. Malta weist alle Merkmale einer Marktwirtschaft auf. In bezug auf die Fähigkeit Maltas, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, ist zunächst auf die Notwendigkeit der Umstrukturierung der maltesischen Unternehmen und insbesondere der öffentlichen Unternehmen hinzuweisen. Darüber hinaus muß Malta sicherstellen, daß sein Finanzsystem eine vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs verkraften und dem erhöhten Wettbewerb seitens ausländischer Finanzinstitute standhalten kann. Einige Probleme struktureller Art, insbesondere im Finanzsektor und in den öffentlichen Unternehmen, erfordern ein entschlossenes Handeln; dies gilt auch für den steuerpolitischen Bereich. Ferner muß Malta konzertierte Anstrengungen zur Reduzierung seines Haushaltsdefizits unternehmen. Der Einführung eines Mehrwertsteuersystems im Januar 1999 müssen weitere Maßnahmen folgen, um die maltesischen Rechtsvorschriften voll und ganz an den Acquis communautaire in diesem Bereich anzugleichen. Malta dürfte dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union mittelfristig standhalten können, sofern ein tiefgreifendes Reformprogramm aufgestellt und umgesetzt wird.

In diesem Bericht hat die Kommission sowohl den derzeitigen Stand der Übernahme des EG-Rechts als auch die Fortschritte Maltas bei der Angleichung an den Acquis seit der Stellungnahme analysiert. Demnach wurden seit 1993 nur begrenzte und uneinheitliche Anstrengungen zur Angleichung der maltesischen Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht unternommen, insbesondere im Binnenmarktbereich. In den meisten in diesem Bericht untersuchten Bereichen bleibt noch viel zu tun, insbesondere in den mit dem Binnenmarkt zusammenhängenden Bereichen: Zoll, Industrie, Seeverkehr, Wettbewerb und Umwelt. Darüber hinaus muß Malta entsprechend seinen Zusagen von 1994 so bald wie möglich den Gemeinsamen Zolltarif anwenden und die Einfuhrabgaben auf bestimmte Waren aufheben. Diese Arbeit würde erleichtert, wenn Malta ein Programm für die Übernahme des Acquis aufstellen würde.

Die Vorbereitungen Maltas auf die EU-Mitgliedschaft unterscheiden sich von denen anderer Beitrittsländer, was insbesondere auf die zweijährige Aussetzung des Beitrittsantrags zurückzuführen ist. Infolge dieser Unterbrechung der Beitrittsvorbereitungen haben sich die Behörden weniger mit dem Acquis auseinandergesetzt, wissen sie weniger über dessen weitere Entwicklung und haben sie weniger unternommen, um die Lücke zwischen maltesischen Rechtsvorschriften und Acquis zu schließen.

Es bedarf jetzt einer besonderen Anstrengung von seiten Maltas, um seinen Beitrittsvorbereitungen neue Impulse zu verleihen. Die Aufstellung eines umfassenden nationalen Plans für die im Hinblick auf den Beitritt erforderlichen wirtschaftlichen wie auch legislativen Maßnahmen durch Malta würde diesen Prozeß erleichtern. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß auch für Malta eine spezifische Heranführungsstrategie entwickelt werden sollte.

Im Hinblick auf die Übernahme und die Umsetzung des Acquis communautaire ist es wichtig, daß das Programm Maltas den Zeitplan, den Finanzbedarf und die erforderlichen Humanressourcen ausweist. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der für die Anwendung des Acquis erforderlichen Verwaltungs- und Justizkapazität zu widmen; dies ist ein vorrangiger Bereich, in dem die Kommission zur Zeit über keine ausreichenden Informationen der maltesischen Behörden verfügt. Dieses Programm wird als Bezugsbasis für die Verfolgung der Fortschritte Maltas bei der Übernahme und Umsetzung des Acquis dienen. Die finanzielle Zusammenarbeit soll auf die darin festgelegten Prioritäten ausgerichtet werden.

Die Kommission empfiehlt dem Rat, das sog. "Screening" der maltesischen Rechtsvorschriften so bald wie möglich in die Wege zu leiten im Hinblick auf den Beginn der Beitrittsverhandlungen Ende des Jahres. Auf diese Weise könnten die Kommission und Malta klarer feststellen, in welchen Bereichen die Anstrengungen Maltas zur Übernahme und Umsetzung des Acquis intensiviert werden müssen.

Die Kommission wird den Stand der Beitrittsvorbereitungen Maltas in einem regelmäßigen Bericht ausführlich darlegen, der zusammen mit den entsprechenden Berichten über die übrigen Beitrittsländer und deren Fortschritt im Hinblick auf den Beitritt am Jahresende vorgelegt werden wird. Die Kommission erwartet, daß Malta zu dem Zeitpunkt, wo der Europäische Rat über eine mögliche Erweiterung der Beitrittsverhandlungen entscheidet, zu den anderen Beitrittsländern, mit denen die Verhandlungen bereits aufgenommen wurden, hinzustoßen kann.

ANHANG

STATISTISCHE DATEN

## STATISTISCHE DATEN

	1993	1994	1995	1996	1997
<b>Basisdaten</b>					
Bevölkerung (am Ende des Zeitraums)	366 431	369 451	371 173	373 958	376 513
	in km <sup>2</sup>				
Gesamtfläche	-	-	-	-	315,59
<b>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen</b>					
	in Mio. MTL				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	940,0	1028,5	1145,5	1201,3	1282,0
	in Mio. ECU				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	2100,6	2293,1	2482,2	2625,1	2938,5
	in ECU je Einwohner				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	5733	6207	6687	7020	7805
<b>Produktionsstruktur</b>					
	in % der gesamten Bruttowertschöpfung (zu Faktorkosten)				
- Landwirtschaft (und Fischerei)	3,0	2,8	2,9	2,9	2,9
- Industrie (einschl. Strom, Gas & Wasser)	25,7	25,9	25,2	24,4	23,9
- Baugewerbe (und Bergbau)	3,1	3,7	3,6	3,4	3,4
- Dienstleistungen	68,1	67,6	68,3	69,3	69,8
<b>Ausgabenstruktur</b>					
	in % des Bruttoinlandsprodukts (zu Marktpreisen)				
- Konsumausgaben	79,8	79,5	81,6	85,3	83,2
- der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	59,7	59,1	61,1	63,7	62,6
- des Staates	20,1	20,4	20,5	21,6	20,6
- Bruttoanlageinvestitionen	29,8	30,7	32,0	28,6	26,1
- Exporte	95,4	96,7	93,8	87,0	85,0
- Importe	105,0	106,9	107,5	101,0	94,5
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
Bruttoinlandsprodukt	7,5	9,4	11,4	4,9	6,7
	in Kaufkraftparitäten				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
<b>Inflationsrate</b>					
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
Verbraucherpreisindex	4,14	4,13	3,98	2,49	3,11
<b>Zahlungsbilanz</b>					
	in Mio. MTL				
- Warenexporte	518,2	593,3	669,9	615,1	611,3
- Warenimporte	746,9	830,9	934,0	903,1	882,9
- Handelsbilanzsaldo	-228,7	-237,6	-264,1	-288,0	-271,6
- Dienstleistungen, netto	137,9	132,9	107,6	120,8	151,0
- Einkommen, netto	35,5	19,3	12,0	3,2	19,4
- Laufende Transfers, netto	23,3	35,6	18,2	35,5	25,6
-darunter: staatliche Transfers	7,9	12,2	3,7	20,4	12,0
- Leistungsbilanzsaldo	-32,1	-49,7	-126,3	-128,5	-75,6

-Währungsreserven (einschl. Gold)	549,5	690,4	580,7	554,1	561,7
-Währungsreserven (ohne Gold)	539,3	683,3	577,1	550,5	560,4
<b>Öffentliche Finanzen</b>	in % des Bruttoinlandsprodukts (nominal)				
Defizit/Überschuß des Staates	3,4	4,3	3,1	9,2	10,0
Bruttoauslandsverschuldung	19,7	26,6	22,1	22,1	22,0

	1993	1994	1995	1996	1997
<b>Finanzindikatoren</b>					
Geldmenge	in Mio. MTL				
- M1	425,1	463,5	436,8	454,1	479,9
- M3	1366,7	1570,3	1691,4	1868,3	2047,0
- Inländische Kreditgewährung	858,0	967,2	1224,8	1429,6	1644,7
Durchschnittliche kurzfristige Zinssätze	% pro Jahr				
- Ausleihesatz	7,15	7,26	7,49	7,93	8,04
- Einlagensatz	3,90	3,95	4,00	4,24	4,39
ECU-Wechselkurse	(1ECU=...Landeswährung)				
- Durchschnitt des Zeitraums	0,4475	0,4485	0,4615	0,4576	0,4363
- Ende des Zeitraums	0,4410	0,4528	0,4633	0,4510	0,4328
- Effektiver Wechselkurs (nominal)	93,0	93,4	94,5	93,4	94,8
- Effektiver Wechselkurs (real)	89,3	90,8	92,6	91,5	94,0
<b>Außenhandel</b>	in Mio. MTL				
Importe	830,9	918,8	1037,7	1007,8	984,2
Exporte	518,3	592,4	674,9	624,1	628,9
Saldo	-312,6	-326,4	-362,8	-383,7	-355,3
Terms of Trade	Vorjahr = 100				
	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
	in % des Gesamtwertes				
Importe aus EU-15 (EU-12 für 93-94)	71,5	75,6	72,6	68,5	71,4
Exporte nach EU-15 (EU-12 für 93-94)	71,7	73,3	71,4	56,8	54,2
<b>Bevölkerung</b>	je 1000 Einwohner				
Natürliche Wachstumsziffer	6,7	5,8	5,1	5,8	5,2
Nettowanderungsziffer	2,1	1,8	1,4	0,8	1,0
	je 1000 Lebendgeburten				
Säuglingssterbeziffer	8,2	9,1	8,9	10,7	6,4
	bei Geburt				
Lebenserwartung: Männer	74,7	74,9	74,9	74,9	74,9
Frauen	78,6	79,1	79,5	79,8	80,1
<b>Arbeitsmarkt</b>	in % der Erwerbspersonen				
Erwerbsquote (IAO-Methodik)	95,5	95,1	96,3	96,6	95,0
Arbeitslosenquote (IAO-Methodik) :	4,5	4,1	3,7	4,4	5,0

Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen (Arbeitskräfteerhebung)	in % des Gesamtwertes				
	- Landwirtschaft und Fischerei	2,4	1,9	1,9	1,9
- Industrie	24,2	24,4	23,5	22,6	22,3
- Baugewerbe	4,0	3,9	4,3	4,3	4,1
- Dienstleistungen	34,6	34,1	35,9	36,5	32,5
<b>Infrastruktur</b>	in km je 1000 km <sup>2</sup>				
Eisenbahnnetz - KEINE EISENBAHN IN MALTA	-	-	-	-	-
	in km				
Länge der Autobahnen	-	-	-	-	157 #
<b>Industrie und Landwirtschaft</b>	Vorjahr = 100				
Volumenindizes der Industrieproduktion*	103,4	116,7	129,5	121,7 p	121,3 e
Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.

\*

Bergbau  
Verarbeitendes Gewerbe  
Baugewerbe

(a)

< 26 Jahre, in % der registrierten Arbeitslosen

p: vorläufige Angabe

e: Schätzung

#: Hauptverkehrsstraßen. Außerdem: 1167 km Straßen innerhalb und 647 km außerhalb von Ortschaften

ISSN 0254-1467

KOM(99) 69 endg.

# DOKUMENTE

DE

11 06 02 16

---

Katalognummer : CB-CO-99-084-DE-C

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg